



Tierschutz.
Weltweit.

Rechtsgutachten

Tiertötung zu Nahrungszwecken

Noch ein *vernünftiger Grund* im Sinne
des Tierschutzgesetzes?



Inhalt

I.	Abstract	4
II.	Einleitung	6
III.	Gutachtenfrage	11
IV.	Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung	12
A.	Rechtshistorie	12
1.	Tierschutzgesetz 1933	12
2.	Tierschutzgesetz 1972	14
3.	Tierschutzgesetz 1985	15
B.	Die Bedeutung des Begriffs <i>vernünftiger Grund</i>	17
1.	Dogmatische Einordnung als unbestimmter Rechtsbegriff	17
2.	Rechtsprechung	18
a)	BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90	18
b)	VG Gießen, Urteil vom 13. August 2003 – 10 E 1409/03	19
c)	OLG Naumburg, Beschluss vom 28. Juni 2011 – 2 Ss 82/11	19
d)	BVerwG 2019, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29.16, zum Töten männlicher Küken	19
3.	Literatur	21
4.	Zwischenergebnis	23
V.	Verhältnismäßigkeitsprüfung	25
A.	Zweck	26
B.	Geeignetheit	27
C.	Erforderlichkeit	27
1.	Welche alternativen Maßnahmen oder Maßnahmenbündel kommen in Betracht?	28

Inhalt

2.	Welche dieser Maßnahmen oder Maßnahmenbündel wären zur Erreichung des Zweckes Nahrungsgewinnung ebenso geeignet wie die Tötung von Tieren?	29
a)	Was ist kultiviertes Fleisch?	30
b)	Das Problem des Nährmediums	32
c)	Aktueller Stand der Forschung und Marktentwicklungen	34
d)	Umweltauswirkungen im Vergleich zur Massentierhaltung	38
(1)	Umweltauswirkungen der Massentierhaltung	38
(2)	Umweltauswirkungen der Herstellung von kultiviertem Fleisch	41
e)	Antibiotikaeinsatz	47
f)	Zusammenfassung	52
3.	Besteht eine gleichgeeignete Alternative, die weniger tierbelastend ist als die Tötung?	53
4.	Zwischenergebnis	54
D.	Zumutbarkeit des mildereren, gleichgeeigneten Mittels	54
1.	Betroffene Rechtsgüter	54
2.	Notwendigkeit von Übergangsfristen	58
3.	Zwischenergebnis	60
VI.	FAZIT und Ausblick	61
i	Info	63

I. Abstract

Das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken ist kein in Stein gemeißeltes Recht des Menschen, das aus sich heraus besteht, sondern bedarf aus rechtlicher Sicht der Legitimation. Einem Tier dürfen Schmerzen, Leiden und Schäden – und damit auch die Tötung als schwerwiegendste Schädigung – nur zugefügt werden, wenn dafür ein *vernünftiger Grund* vorliegt (§ 1 S. 2 TierSchG).

Die Auslegung des Begriffs des *vernünftigen Grundes* gehört zu den schwierigsten und zugleich am meisten diskutierten Problemen des deutschen Tierschutzrechts.¹ Maßgebend dabei ist, dass sich der Gesetzgeber zu einem ethischen Tierschutz bekannt hat, der bei der Frage des Vorliegens eines vernünftigen Grundes die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert. Nicht nur wissenschaftlicher Fortschritt, sondern auch eine veränderte Moral bzw. Betrachtungsweise von Tieren macht es fortlaufend notwendig, das Verständnis des vernünftigen Grundes unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Aspekte stetig zu hinterfragen und neu zu bewerten.

Gegenstand dieser Untersuchung ist, ob vor dem Hintergrund der stetig fortschreitenden Etablierung von (pflanzlichen) Fleischalternativen und sog. kultiviertem Fleisch, sprich Fleisch aus in Bioreaktoren vermehrten tierischen Zellen, von einem vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zur Tötung von Tieren aus Zwecken der Nahrungserzeugung für den Menschen fortwährend noch gesprochen werden kann. Der Ansatz, auf diese Weise die Auswüchse der Massentierhaltung² „in vergleichsweise sanfter Weise obsolet zu machen“, ist inzwischen auch im juristischen Diskurs angekommen.³ Von der „Ernährungsform des 21. Jahrhunderts“⁴ ist die Rede. Es gibt auch erste Initiativen, für die Einführung von kultiviertem Fleisch einen regulativen Rahmen zu schaffen. Die italienische Regierung hat die Europäischen Kommission über einen Gesetzesentwurf zu zellbasiertem Fleisch notifiziert.⁵ Widerstände von Mitgliedstaaten dagegen haben sich erwartungsgemäß formiert und sich in einer Note an den am 23.1.2024 tagenden Agrarrat artikuliert.⁶

Dies zu hinterfragen, scheint in Anbetracht der Ausbeutung der sog. Nutztiere in der heutigen Massentierhaltung längst überfällig. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen der aktuell etablierten Massentierhaltung auf Umwelt und Klima, die eine Transformation des Ernährungssystems erforderlich machen.

¹Chmielewska et al., Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677.

²Massentierhaltung meint hier die konzentrierte Haltung von Tieren in (Groß-)Betrieben, unter hohem technischen und minimalen Personalaufwand und Zeitaufwand, zur größtmöglichen Gewinnung tierischer Produkte, vgl. zur Definition Massentierhaltung auch Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 27.

³Heyl/Ekardt, Recht und Governance von In-vitro-Fleisch – insbesondere zur EU-Novel-Food-Verordnung, NuR 2024, 319.

⁴Söbbing, In-vitro-Fleisch: Die Ernährungsform des 21. Jahrhundert, rechtlich betrachtet, ZLR 2021, 290.

⁵Grosche, Vorsorge zwischen Politik und Expertise – Abgrenzungsfragen, Antworten und Risiken der europäischen Risikoregulierung des Lebensmittelrechts, LMuR 2024, 2, m. w. N.

⁶Vgl. die Hinweise bei Karsten, Neues aus Brüssel, LMuR 2024, 135.

I. Abstract

Dem weltweit weiterhin steigenden Fleischkonsum steht ein wachsender Wirtschaftszweig gegenüber, der „echtes“ Fleisch herstellt, ohne dafür Tiere töten zu müssen. Das Verfahren zur Herstellung von kultiviertem Fleisch sowie der aktuelle Stand der Forschung und Marktentwicklung auf diesem Gebiet wird im Rahmen des Gutachtens in den Blick genommen. Dies beinhaltet auch einen Vergleich der Umweltauswirkungen von kultiviertem Fleisch zu denen der konventionellen Fleischindustrie. Um den Rahmen des Gutachtens nicht zu sprengen, wird die ebenfalls bereits stattfindende Herstellung von kultiviertem Fisch hierbei weitestgehend außer Acht gelassen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kultiviertes Fleisch – in Anbetracht der zu gewährleistenden Verhältnismäßigkeit – ein milderes, gleich geeignetes Mittel zum Zweck der Nahrungserzeugung darstellt als die Tötung von Tieren. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die skalierbare Produktion von kultiviertem Fleisch unter Einsatz von tierfreiem Nährmedium und erneuerbaren Energien – Letzteres jedenfalls zu einem solchen Teil, dass die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KSG) eingehalten werden – stattfindet. Unter diesen Umständen ist das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken als nicht (mehr) erforderlich und damit als insgesamt unverhältnismäßig anzusehen.

Ist anzunehmen, dass die Tiertötung zur Nahrungsgewinnung nicht weiter erforderlich ist, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für die derzeitige Gesetzeslage hat, nach der das Töten bzw. Schlachten von Tieren zu Nahrungszwecken legitim ist. Aus dem Anpassungs- und Optimierungsgebot, das aus Art. 20a GG folgt, ergibt sich eine gesetzgeberische Pflicht zur Anpassung der Rechtslage an wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Dem Recht kommt die Aufgabe zu, die ökonomischen und ethischen Interessen der Gesellschaft in Ausgleich zu bringen.⁷ Dies bedeutet für den Fall, dass die Tiertötung zu Nahrungszwecken als nicht mehr erforderlich anzusehen ist, dass ein gesetzliches Verbot der Tötung von Tieren zur Nahrungsgewinnung festzulegen wäre. Ein vernünftiger Grund für die Tiertötung zur Fleischerzeugung würde nicht mehr bestehen. Soweit eine derartige Anpassung der Rechtslage in Grundrechte Dritter eingreifen würde, wäre mittels Übergangsfristen sicherzustellen, dass derartige Eingriffe verhältnismäßig blieben.

⁷Hoven/Hahn, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, JuS 2020, 823–827 (823).

B II. Einleitung

Die globale Fleischnachfrage steigt kontinuierlich an, stark beschleunigt durch weltweit zunehmenden Wohlstand und Bevölkerungswachstum.⁸ Der weltweite Fleischkonsum hat sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt und erreichte 2018 einen Verbrauch 360 Millionen Tonnen.⁹ Lag der durchschnittliche weltweite Jahreskonsum 1990 noch bei 33,5 Kilogramm pro Kopf im Jahr, waren es 2018 bereits 42,9 Kilogramm, im Jahr 2019 lag der Wert bei 43,2 Kilogramm.¹⁰

In Deutschland sind die Zahlen seit einigen Jahren leicht rückläufig. Nach dem Rekordjahr 2016, in dem die deutsche gewerbliche Fleischindustrie 8,25 Millionen Tonnen Fleisch produzierte,¹¹ sank die Zahl in den Folgejahren stetig.¹² Der bislang größte Rückgang wurde für das Jahr 2022 verzeichnet, in dem die gewerblichen Schlachtunternehmen (nach vorläufigen Ergebnissen) 7,0 Millionen Tonnen Fleisch produzierten, was 8,1 % oder 0,6 Millionen Tonnen weniger im Vergleich zu 2021 war.¹³ Der Trend geht weiter. Die gewerblichen Schlachtunternehmen in Deutschland haben im ersten Halbjahr 2023 nach vorläufigen Ergebnissen knapp 3,3 Millionen Tonnen Fleisch produziert, was 5,9 % weniger als im Vorjahreszeitraum war.¹⁴

Gleichzeitig wächst die Beliebtheit pflanzlicher Alternativen. Eine Studie des Good Food Institute Europe (GFI Europe) aus 2022 zeigt, dass der Umsatz pflanzenbasierter Lebensmittel in Europa im Jahr 2022 um 6 % – und seit 2020 um 21 % – auf 5,8 Milliarden Euro gestiegen ist.¹⁵ Hierfür hat der gemeinnützige Thinktank Daten von NielsenIQ zur Marktentwicklung im Einzelhandel in 13 europäischen Kernmärkten ausgewertet. Um den deutschen Einzelhandelsmarkt für pflanzliche Lebensmittel zu vermessen, hat GFI Europe Daten zur Marktentwicklung des Marktforschungsunternehmens NielsenIQ verwendet.

Dennoch werden in Deutschland jährlich enorm viele Tiere geschlachtet. Im Jahr 2022 wurden in deutschen Schlachtbetrieben 51,2 Millionen Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen

⁸Statistisches Bundesamt, Globale Tierhaltung, Fleischproduktion und Fleischkonsum, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/landwirtschaft-fischerei/tierhaltung-fleischkonsum/_inhalt.html (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

⁹Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 10.

¹⁰Statistisches Bundesamt, Globale Tierhaltung, Fleischproduktion und Fleischkonsum, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/landwirtschaft-fischerei/tierhaltung-fleischkonsum/_inhalt.html (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹¹Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 7. Februar 2017 – 042/17, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/02/PD17_042_413.html (zuletzt aufgerufen am 30.06.2023).

¹²Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 051 vom 8. Februar 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_051_413.html (zuletzt aufgerufen am 30.06.2023).

¹³Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 051 vom 8. Februar 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_051_413.html (zuletzt aufgerufen am 30.06.2023).

¹⁴ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 313 vom 9. August 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_313_413.html (zuletzt aufgerufen am 15.08.2023).

¹⁵ The Good Food Institute Europe, Deutschland: Entwicklung des Marktes für pflanzliche Lebensmittel im Einzelhandel, 2020-2022, <https://gfieurope.org/wp-content/uploads/2023/03/Marktentwicklung-Plantbased-in-Deutschland-2020-2020-DE.pdf> (zuletzt aufgerufen am 11.07.2023).

B II. Einleitung

und Pferde sowie 701,4 Millionen Hühner, Puten und Enten geschlachtet.¹⁶ Das sind insgesamt 752,6 Millionen Tiere, die zur Nahrungserzeugung geschlachtet wurden.

Einen Grund für den globalen Anstieg des Fleischkonsums stellt die Änderung der Essgewohnheiten in Ländern dar, in denen sich in den vergangenen Jahren der Verzehr tierischer Produkte zu einem Statussymbol entwickelt hat (beispielsweise in China).¹⁷ Angesichts der wachsenden Weltbevölkerung ist daher in den nächsten Jahrzehnten mit einer noch höheren Nachfrage nach Fleisch und Fleischprodukten zu rechnen. Laut dem Fleischatlas der Heinrich-Böll-Stiftung wird bis 2028 der Fleischkonsum möglicherweise noch einmal um 13 % wachsen.¹⁸

Um die Nachfrage nach Fleisch und anderen tierischen Produkten zu decken, wurde die Massentierhaltung, die durch einen hohen Flächen- und Wasserverbrauch gekennzeichnet ist, Böden und Gewässer belastet und mit ihren Emissionen massiv zum Klimawandel beiträgt,¹⁹ global stark ausgeweitet. So wurden 2019 weltweit rund 25,9 Milliarden Hühner gehalten. Das waren rund 80 % mehr als im Jahr 2000.²⁰ Laut einer neuen Studie des UN-Umweltprogramms (UNEP) beansprucht die Tierhaltung weltweit mittlerweile 78 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen.²¹

Gleichzeitig begegnen uns in den Medien täglich Bilder, die die traurige Realität in den Ställen und der industriellen Schlachtung aufzeigen, die regelmäßig mit schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Missständen einhergeht.²²

Bei der industriellen Massentierhaltung werden Grenzen missachtet, die wir unserer Nutzung von Lebewesen eigentlich auferlegen müssten. Das Tier wird nicht als Lebewesen, sondern ausschließlich als Produkt betrachtet, welches es nach Effizienzmaßstäben zu optimieren gilt. Die Tiere, die Umwelt und nicht zuletzt die Menschen, die in diesem System arbeiten, werden dem Profitstreben untergeordnet. Die Gewalt, die den Tieren heute vielfach in der industriellen Fleischproduktion angetan wird, demonstriert die Verirrungen dieses Systems.²³

¹⁶Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 051 vom 8. Februar 2023, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_051_413.html [zuletzt aufgerufen am 30.06.2023].

¹⁷Jetzke/ Bovenschulte/ Ehrenberg-Silies, Fleisch 2.0 – unkonventionelle Proteinquellen, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, Mai 2016, S. 1.

¹⁸Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 10.

¹⁹Statistisches Bundesamt, Globale Tierhaltung, Fleischproduktion und Fleischkonsum, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/landwirtschaft-fischerei/tierhaltung-fleischkonsum/_inhalt.html [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

²⁰Ebd.

²¹Benton et al., Food system impacts on biodiversity loss, UNEP, February 2021, S. 8.

²²Siehe beispielsweise Tagesschau, Razzia bei Fleischhändler, <https://www.tagesschau.de/investigativ/fakt/razzia-schlachthof-101.html> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023]; Deutsches Tierschutzbüro e.V., Tierqual im „Bio-Schlachthof“, <https://aninova.org/aufdeckung/erschuetternde-zustaende-im-bio-schlachthof/> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023]; Spiegel, Missstände in der Geflügelhaltung, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/gefuegelhaltung-so-sieht-es-in-den-staellen-eines-putenfunktionaers-aus-a-e26d82d3-bd76-4717-a733-711bbc085a37> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

²³Pelluchon, Manifest für die Tiere, 2020, S. 12.

B II. Einleitung

Letztlich hat die konventionelle Massentierhaltung mit Tierhaltung im herkömmlichen Sinn nichts mehr zu tun. Es handelt sich um die industrielle Produktion von Fleisch und anderen tierischen Lebensmitteln. Die große Masse der rund 725 Millionen Tiere, die 2021 allein in Deutschland geschlachtet wurden,²⁴ wird unter tierfeindlichen Bedingungen gehalten, die zudem eine enorme Menge an Energie, Wasser, Futtermitteln und Boden erfordern. Die praktizierte konventionelle Haltung, wie sie derzeit bei den sogenannten Nutztieren zur Fleischerzeugung praktiziert wird, ist regelmäßig nicht in der Lage, die Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung, wie sie das Tierschutzgesetz (TierSchG) vorschreibt, zu erfüllen. Bedingt durch die fehlerhafte Wissensgenerierung und die damit einhergehende Nichtermittlung der tierlichen Bedürfnisse, verstoßen weite Teile der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), die die Haltungsanforderungen nach § 2 des TierSchG konkretisieren soll, nicht nur gegen das TierSchG, sondern auch gegen Art. 20a GG.²⁵

Auch wenn der Fleischkonsum in Deutschland seit drei Jahren insgesamt rückläufig ist, sollen einige weitere Eckdaten genannt werden, um einen Eindruck zu vermitteln, in welcher Dimension die industrielle Tierhaltung weiterhin in Deutschland praktiziert wird.

Datenerhebungen des Statistischen Bundesamts für 2020 hinsichtlich von Betrieben und Bestandsgrößen lässt sich entnehmen, dass in Deutschland insgesamt 189.272 Betriebe allein für die Schweine-, Rinder- und Hühnerhaltung verzeichnet waren. In 31.852 Betrieben zur Schweinehaltung waren 26.299.994 Tiere untergebracht, in 49.388 Betrieben zur Hühnerhaltung 159.118.147 Tiere und in 108.032 Betrieben zur Rinderhaltung 11.274.534 Tiere.²⁶ Rund 72 % der Mastschweine werden in Betrieben von mehr als 1.000 Tieren gehalten.²⁷ Zwar sinkt die Zahl der Betriebe, die durchschnittliche Zahl gehaltener Tiere pro Betrieb steigt aber kontinuierlich an. Im Durchschnitt wurden 2010 pro Betrieb 73 Rinder gehalten, 2020 waren es bereits 85. Von durchschnittlich 818 Schweinen im Jahr 2010 stieg die Zahl auf rund 1.268 Schweine pro Betrieb im Jahr 2020. Bei Hühnern stieg die Zahl von 1.961 im Jahr 2010 auf 3.361 Tiere im Jahr 2016.²⁸ Damit einhergehend verschlechtern sich auch die Bedingungen für die Tiere, da immer weniger Platz pro Tier vorhanden ist. Der Anteil der im ökologischen Landbau gehaltenen Tiere liegt bei Rindern bei nur 7,6 %, bei Hühnern bei 5,2 % und bei Schweinen sogar nur bei 0,8 %.²⁹

²⁴Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 050 vom 7. Februar 2022, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/02/PD22_050_413.html [zuletzt aufgerufen am 11.07.2023].

²⁵Bruhn/Wollenteit, Konventionelle Schweinehaltung und Tierschutzgesetz, NuR 2018, 160 [169].

²⁶Statistisches Bundesamt, Viehbestand in Betrieben mit konventionellem und ökologischem Landbau 2020, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Tabellen/oekologischer-landbau-viehbestand.html> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

²⁷Rohlmann/Verhaagh/Efken, Steckbriefe zur Tierhaltung in Deutschland: Ferkelerzeugung und Schweinemast, Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, 2022, S. 8.

²⁸Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bericht zur Markt- und Versorgungslage Fleisch 2021, April 2021, S. 4, 7.

²⁹Statistisches Bundesamt, Viehbestand in Betrieben mit konventionellem und ökologischem Landbau 2020, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Tabellen/oekologischer-landbau-viehbestand.html> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

B II. Einleitung

Die Bedingungen für die Tiere in der Zucht und Mast sind katastrophal. Hühner beispielsweise leben in der Mast im Schnitt weniger als 40 Tage. In dieser Zeit nehmen sie jeden Tag etwa 60 Gramm zu, bis sie am Ende der Mast rund zwei Kilo wiegen. Bei einem Menschen entspräche das, je nach Ausgangsgewicht, einer Zunahme von circa vier bis fünf Kilo pro Tag. Die Tiere werden oft so gezüchtet, dass sie immer schneller immer mehr Fleisch ansetzen (sog. Qualzucht). Diese Art der Haltung und Züchtung führt bei den Tieren zu enormen gesundheitlichen Problemen, die als Produktionskrankheiten bezeichnet werden.³⁰

Die Massentierhaltung ist darüber hinaus mitverantwortlich für die größten Umweltprobleme unserer Zeit wie Klimawandel, Verlust von Wäldern, Schwund der Arten sowie Verschmutzung von Luft, Böden und Gewässern.³¹ Die industrielle Tierhaltung war laut der UN-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO bereits 2013 für bis zu 14,5% aller Treibhausgasemissionen verantwortlich.³² Sie gehört damit – neben dem Energiesektor und dem Verkehr – zu den Hauptverursachern der globalen Überhitzung. Dementsprechend überrascht es nicht, dass die fünf weltgrößten Fleisch- und Molkekonzerne zusammen für mehr Treibhausgasemissionen verantwortlich sind als jeweils die drei größten Ölkonzerne ExxonMobil, Shell und BP. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame Studie des unabhängigen Institute for Agriculture and Trade Policy (IATP) und der Umweltorganisation Grain aus 2018.³³

Ein hoher Fleischkonsum verschärft zudem das globale Hungerproblem, denn in der industriellen Fleischerzeugung landen riesige Mengen wertvoller Nahrungspflanzen wie Getreide und Soja im Futtertrog.³⁴ Fast 90% des weltweit angebauten Sojas werden zu Futtermitteln verarbeitet, zudem steht der Sojaanbau mittlerweile – nach der Viehwirtschaft – an zweiter Stelle der Verursacher von Abholzung weltweit.³⁵ Paradoxerweise geht mit dem Verlangen nach billigem Fleisch zudem eine große Verschwendung einher. Je billiger das Fleisch, desto weniger Wertschätzung erfährt es durch die Verbraucher. So wurden im Jahr 2015 (umgerechnet in ganze Tiere) ca. 8,9 Millionen Hühner, 640.000 Schweine und 50.000 Rinder als Fleisch- und Wurstabfall quasi „für den Müll“ produziert.³⁶

³⁰Vgl. hierzu ausführlich *Demmler*, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“), Berlin 2011, S. 20 ff.; vgl. zu Produktionskrankheiten bei Milchkühen *Bauer/Martens/Thöne-Reineke*, Tierschutzrelevante Zuchtprobleme beim Milchvieh – Interaktion zwischen dem Zuchtziel „Milchleistung“ und dem vermehrten Auftreten von Produktionskrankheiten, Berliner und Münchner Tierärztliche Wochenschrift 2021 (134), 1.

³¹Statistisches Bundesamt, Globale Tierhaltung, Fleischproduktion und Fleischkonsum, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/landwirtschaft-fischerei/tierhaltung-fleischkonsum/_inhalt.html [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023]; *Benton et al.*, Food system impacts on biodiversity loss, February 2021, UNEP; vgl. Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021.

³²Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), Tackling climate change through livestock – A global assessment of emissions and mitigation opportunities, 2013, S. xii, <https://openknowledge.fao.org/server/api/core/bitstreams/492bb0b2-8b73-4e49-b188-8176b1d8c711/content> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

³³So eine Studie des Institute for Agriculture and Trade Policy (IATP), 2018, <https://www.iatp.org/emissions-impossible> [zuletzt aufgerufen am 11.07.2023].

³⁴Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 16.

³⁵Ebd.

³⁶Ebd., S. 41.

B II. Einleitung

Zwar befindet sich die „Fleischindustrie“ in einer sich verstärkenden Legitimationskrise. Insbesondere immer mehr junge Menschen hinterfragen den Konsum von Fleisch und ernähren sich zunehmend vegetarisch und vegan.³⁷ Die Politik scheut jedoch seit Jahren unter dem Einfluss von Lobby-Verbänden einen Neuanfang, der den grundlegenden ethischen, aber gerade auch normativen Ansprüchen des geltenden Tierschutzrechts Rechnung trägt. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass die gerne seitens der Politik betonte „Macht der Verbraucher“ in Anbetracht der extrem billigen Fleischangebote zu keiner grundlegenden Änderung führen wird. Obwohl viele Bürger*innen in Umfragen Interesse an Fleisch aus tierfreundlicher Haltung zeigen, verkauft sich günstige Ware aus Massentierhaltung weiterhin gut.³⁸ Auch die Ankündigung vieler Lebensmitteleinzelhändler, ihr Angebot von Fleisch aus den schlechtesten Haltungsformen auf bessere umzustellen, kommt laut einer Abfrage durch *Greenpeace* aus Mai 2023 nur sehr langsam voran.³⁹ Dennoch sinkt die Akzeptanz von Jahr zu Jahr: In Deutschland halten heute beinahe neun von zehn Bürger*innen (87 %) eine Verbesserung des Tierwohls in der Landwirtschaft für erforderlich.⁴⁰ Gleichzeitig ist die Wissenschaft mittlerweile in der Lage, „echtes“ Fleisch künstlich herzustellen. Nicht etwa ein veganes Ersatzprodukt, sondern Fleisch aus tierischen Zellen.⁴¹ Zwar befindet sich dies noch in der Entwicklung bzw. Optimierungsphase, es ist aber damit zu rechnen, dass in den nächsten Jahren Fleischalternativen aus kultiviertem Fleisch in der breiten Masse auf den Markt kommen werden. Ein Indikator dafür ist, dass etablierte Player der Lebensmittelwirtschaft ihr Portfolio diversifizieren und gezielt in kultiviertes Fleisch investieren. Deutlichstes Anzeichen dafür war der Einstieg des weltweit größten Fleischunternehmens JBS in die Branche, nämlich mit der Akquisition des spanischen Unternehmens BioTech Foods im Jahr 2021.⁴² In Deutschland investieren mit der PHW Group, der Rügenwalder Mühle und InFamily Foods drei große Unternehmen der deutschen Fleischwirtschaft in die Zellkultivierung.

³⁷Ebd., S. 34.

³⁸Vgl. Frankfurter Rundschau, Verbraucher greifen vor allem zu Billigfleisch, 04.02.2019, <https://www.fr.de/wirtschaft/verbraucher-greifen-alle-billigfleisch-11725306.html> [zuletzt aufgerufen am 12.07.2023].

³⁹*Greenpeace*, Supermarkt-Check V Stillstand statt Fortschritt, https://www.greenpeace.de/publikationen/Greenpeace%20Supermarktcheck%20V-Fleischangebot_0.pdf [zuletzt aufgerufen am 17.07.2023]: Befragt wurden Aldi Nord, Aldi Süd, Edeka, Kaufland, Lidl, Netto, Penny und Rewe. Die Unternehmen Metro und Norma machten keine Angaben. Die Abfrage ergab, dass noch immer Fleisch aus den zwei schlechtesten Haltungsformen mit 87,3 % (2022 waren es 88,4 %) das Angebot dominiere.

⁴⁰Luy, *Der faire Deal*, 2018, S. 181.

⁴¹National Geographic, Fleisch aus dem Labor: Ist das unsere Zukunft?, <https://www.nationalgeographic.de/wissenschaft/2021/10/fleisch-aus-dem-labor-ist-das-unsere-zukunft> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

⁴²The Good Food Institute Europe, *Alternative Proteine in Deutschland*, Mai 2023, S. 34.

In § 1 S. 2 TierSchG heißt es:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Der Begriff des *vernünftigen Grundes* taucht im Tierschutzgesetz weiterhin im Straftatbestand des § 17 TierSchG auf, wenn es dort in Nr. 1 heißt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet ...“

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten negativen Auswirkungen der Massentierhaltung – sowohl für die Tiere als auch die Menschen – stellt sich die Frage, ob weiterhin von einem *vernünftigen Grund* im Sinne des TierSchG gesprochen werden kann, Tiere zu Nahrungszwecken heranzuzüchten und zu töten. Dies ist insbesondere aufgrund der bestehenden pflanzlichen Alternativen fraglich, aber auch aufgrund neuester wissenschaftlicher Entwicklungen bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch. Es erscheint überfällig, den *vernünftigen Grund* zur Tiertötung unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen neu zu denken. Dies gilt umso mehr angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Töten männlicher Küken⁴³ sowie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Klimaschutz und Art. 20a GG⁴⁴.

Es gilt daher, die folgende Frage zu klären:

Besteht – vor dem Hintergrund von Tier- und Klimaschutzaspekten (Art. 20a GG) sowie dem Vorhandensein pflanzlicher Alternativen und Alternativen aus kultiviertem Fleisch in absehbarer Zukunft – noch ein vernünftiger Grund zur Tötung von Tieren zur Nahrungsgewinnung?

⁴³BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16, NJW 2019, 3096.

⁴⁴BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW2021, 1723.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Dreh- und Angelpunkt bei der Bewertung der Rechtfertigung für Massentierhaltung und Tötung von Tieren zur Fleischgewinnung ist der Begriff des *vernünftigen Grundes* im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Der Begriff des vernünftigen Grundes, dem als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für Eingriffe in die Integrität von Tieren eine zentrale Bedeutung innerhalb der Systematik des Tierschutzgesetzes zukommt, findet sich im Tierschutzgesetz an zwei Stellen:

§ 1 S. 2 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

§ 17 Nr. 1 TierSchG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet (...).“

Der Begriff des vernünftigen Grundes wird im Gesetz nicht legal definiert. Es gibt bislang nur vereinzelte Rechtsprechung zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff, und die aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen spiegeln sich nicht ausreichend im derzeitigen Verständnis des vernünftigen Grundes wider.

Um der Bedeutung des Begriffs des vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes näher auf den Grund zu gehen, soll zunächst die Rechtshistorie des Tierschutzgesetzes näher beleuchtet werden **(A)**, um sodann den Inhalt des Begriffs unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur näher zu bestimmen **(B)**.

A. Rechtshistorie

Das Tierschutzrecht war vor der Einführung des *vernünftigen Grundes* von einem rein anthropozentrischen Ansatz geprägt. Die erste reichseinheitliche Regelung zum Tierschutz von 1871 bedrohte allein diejenigen mit Strafe, der „*öffentlich oder in Ärgerniß erregender Weise Tiere bößhaft quält oder roh misshandelt*“. Das damals geltende Recht war insoweit von einem Pietätsgedanken getragen. Die Strafgesetze aus der Weimarer Zeit vom 26.05.1933 gaben das Merkmal der Öffentlichkeit auf.⁴⁵

1. Tierschutzgesetz 1933

Voraussetzungen für eine Rechtfertigung von *Tierleid* wurden erstmals im Kontext von Reformarbeiten und Gesetzesentwürfen in den Jahren vor 1933 geschaffen. Zum einen wurde die Wahrnehmung eines höheren Zwecks gefordert. Zum anderen sollten genau durch diesen Zweck die Schmerzen und Leiden bedingt sein.⁴⁶ Der Vorschlag wurde aber

⁴⁵Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 40.

⁴⁶Ebd., S. 39.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

nicht in den Reichstag eingebracht, und weitere Versuche in der Weimarer Republik scheiterten.⁴⁷

Es zählt zu den Sonderheiten der deutschen Geschichte, dass das NS-Regime, welches massenhaft aus politischen und rassistischen Motiven Menschen folterte und tötete, ein vergleichsweise modernes Tierschutzgesetz in Kraft setzte⁴⁸, in dem *Tierleid* zum Thema wurde. Im Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 hieß es in § 1:

„Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu misshandeln. [...]; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. [...]“

Das Wort „vernünftig“ wurde in diesem Gesetz damit zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Rechtfertigung tierquälerischer Handlungen verwendet.

Auch der Gedanke, das Töten von Tieren unter den Vorbehalt eines Rechtfertigungsgrundes zu stellen, fand sich bereits in den damaligen Gesetzgebungsmaterialien, obwohl das Vorkriegs-Tierschutzgesetz noch gar keine ausdrückliche Regelung enthielt, die eine Tiertötung ohne rechtfertigenden Grund verbietet:

„Vor dem Leben des Tieres soll der Mensch Achtung haben und es nicht grundlos zerstören. Die Tötung ist jedoch erlaubt, wenn sie in Wahrnehmung eines gerechtfertigten Zweckes oder zugunsten des Tieres selbst geschieht, wie z. B. bei Bekämpfung tierischer Schädlinge, bei Gewinnung von Nahrungs- oder Rohstoffen für den Menschen oder zur Beendigung des Lebens eines Tieres infolge Alters oder Gebrechens.“ (aus der Amtlichen Begründung zu § 1 des Tierschutzgesetzes)⁴⁹

Den Schlüssel zum ethischen Konzept des damaligen Gesetzes bildet das Wörtchen „unnötig“ in § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933.⁵⁰ Der damalige Gesetzgeber scheint davon ausgegangen zu sein, dass unter vernunftbegabten Lebewesen ein Konsens darüber besteht, dass unnötiges Quälen generell verboten sein sollte, weil Belastungen, die nicht erforderlich sind, als vermeidbar anzusehen sind und vermeidbare Belastungen sich nicht rechtfertigen lassen.⁵¹ Neben dieser ersten Überlegung, die eine Art von Erforderlichkeitsprüfung darstellt, finden sich in § 1 des damaligen Tierschutzgesetzes auch Hinweise auf eine Vorstufe des „Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“, denn durch das Vorkriegs-Tierschutzgesetz wurde die Inkaufnahme von Schmerzen oder Leiden überall dort verboten, wo sie „keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient“.

⁴⁷Ebd., S. 40.

⁴⁸Dazu etwa Lüpke, Wer mit Tieren experimentierte, sollte ins KZ, Die Zeit v. 24.11.2013, <https://www.zeit.de/wissen/geschichte/2013-11/nationalsozialismus-tierschutz-gesetz> (zuletzt aufgerufen am 01.12.2023); zum fatalen propagandistischen Missbrauch der Neuregelung durch das Naziregime Sambras, Geschichte des Tierschutzes, in: Sambras/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 9.

⁴⁹Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 186, 1934, S. 16, zitiert nach Luy, Der faire Deal, 2018, S. 15.

⁵⁰Luy, Der faire Deal, 2018, S. 15.

⁵¹Ebd.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

In der damaligen Kommentarliteratur wurde daraus der Schluss gezogen, dass es für eine Rechtfertigung nicht genüge, einen erlaubten Zweck zu verfolgen, sondern dass das angewandte Mittel in einem gewissen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen müsse und nicht über das notwendige Maß hinausgehen dürfe.⁵²

Das Gesetz verhielt sich auch zur Art und Weise der Gewinnung von Nahrungsmitteln bzw. Fleischprodukten. So war es nach § 2 Nr. 11 TierSchG von 1933 verboten, Geflügel durch „Stopfen“ zur Futteraufnahme zu zwingen; der Zweck, eine Luxuspeise zu erlangen, stellte also keine Rechtfertigung dar.⁵³

2. Tierschutzgesetz 1972

In den Jahren 1961 und 1966 scheiterten Initiativen zur Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes an der in den 1960er-Jahren noch fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.⁵⁴ Erst im Jahr 1972, nachdem die Tierschutzgesetzgebung auf den Bund förmlich übertragen worden war, konnte eine Neufassung des Tierschutzgesetzes erfolgen.

Bei Annahme des Tierschutzgesetzes wurde bereits deutlich, dass den Bundestagsabgeordneten klar war, welche Bedeutung die industrielle Tierhaltung für die Tiere hatte und unter welchen Voraussetzungen tierliche Interessen zurückgedrängt werden sollten. Der Berichterstatter des Landwirtschaftsausschusses führte aus, die Massentierhaltung habe den gravierendsten Einfluss auf den Lebensablauf gerade domestizierter Tierarten; dabei müssten berechnete, vernünftige und vertretbare Einschränkungen der Lebensbedingungen der betroffenen Tiere im Interesse der Lebenserhaltung des Menschen in Kauf genommen werden.⁵⁵

Die vor der Verabschiedung des Gesetzes äußerst umstrittene Strafvorschrift des § 17 Nr. 1 enthielt die Formulierung, dass derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden solle, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Der Ausschuss hatte dabei eingehend erörtert, ob der Begriff „ohne vernünftigen Grund“ hinreichend bestimmt sei, und sich schließlich dem Regierungsentwurf in der Erwartung angeschlossen, dass die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Einzelfalles diesen Begriff zu konkretisieren vermöge.⁵⁶ So fand sich im Tierschutzgesetz vom 24.07.1972 erstmals der Begriff des *vernünftigen Grundes*.⁵⁷ Darüber hinaus wurde – ausgehend von einer ethischen Konzeption des Gesetzes – ausdrücklich der Lebensschutz von Tieren normiert und behördlich vollziehbar gemacht.⁵⁸ In der Folge

⁵²Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 41, 51 m. w. N.

⁵³Ebd., S. 42.

⁵⁴Luy, Der faire Deal, 2018, S. 17 f.

⁵⁵Pfeiffer, Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 – Die Geschichte des deutschen Tierschutzrechts von 1950 bis 1972, 2004, S. 207 m. w. N.

⁵⁶Ebd., S. 204.

⁵⁷Das Tierschutzgesetz vom 24.07.1972 normierte weiterhin in § 1 S. 2, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, was der heutigen Formulierung von § 1 S. 2 TierSchG entspricht.

⁵⁸Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 47; Luy, Der faire Deal, 2018, S. 18.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

wurde der vernünftige Grund sowohl vonseiten der Rechtsprechung als auch vonseiten der Kommentarliteratur einhellig als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angesehen.⁵⁹ Es sollte folglich ein Platzhalter für das immer besser verstandene Prüfverfahren des Moral- und Gerechtigkeitsempfindens der menschlichen Vernunft im Gesetz implementiert werden.⁶⁰ Der vernünftige Grund sollte ermöglichen, dass das Tierschutzrecht inklusive der Legislative und Judikative in Übereinstimmung mit den moralischen Grundsätzen der Vernunft steht.⁶¹

Bemerkenswert ist jedoch, dass der Gesetzgeber selbst eine Erklärung schuldig blieb, was er unter dem Begriff des vernünftigen Grundes verstanden wissen wollte. In der zugehörigen Bundestagsdrucksache findet sich lediglich folgender Hinweis:

„Bei der Anlage des Gesetzes ist von dem Grundsatz eines ethischen Tierschutzes ausgegangen worden; daraus ergibt sich eine um die Schutzbedürftigkeit des Lebens des Tieres erweiterte Zielsetzung gegenüber dem bisherigen Tierschutzgesetz. Künftig wird daher [...] auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt. Diese Erweiterung wird zudem den heutigen Vorstellungen über die Notwendigkeit eines umfassenden Lebensschutzes gerecht. Eine solche Konzeption steht nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen.“⁶²(Hervorhebung durch die Unterzeichneten)

Zu Recht ist angemerkt worden, dass die amtliche Begründung mit der Formulierung, dass nur „berechtigte und vernünftige Lebensbeschränkungen des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen“ zulässig sein sollen, den zulässigen Rahmen für Tiernutzungen deutlich enger zieht, als vielfach angenommen wird.⁶³ Unter einem Erhaltungsinteresse versteht man üblicherweise eher ein Interesse, welches aus vitalen Gründen des Menschen gerechtfertigt werden kann, nicht dagegen schon ein reines Konsuminteresse oder sonst weniger gewichtige Belange.⁶⁴

3. Tierschutzgesetz 1985

1985 gab es erneut eine Änderung des Tierschutzgesetzes. In der amtlichen Begründung hierzu heißt es u. a.:

„Das Wohlbefinden eines Tieres darf durch die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit nur beeinträchtigt werden, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt; die Einschränkung muß einem vernünftigen, berechtigten Zweck dienen. In diesem

⁵⁹Luy, Der faire Deal, 2018, S. 18, 20.

⁶⁰Ebd., S. 18.

⁶¹Ebd.

⁶²Bundestags-Drs. 6/2259, Entwurf eines Tierschutzgesetzes mit Begründung durch die Bundesregierung, 07.09.1971, S. 9.

⁶³Schrott, Die Nutztierhaltung und das Strafrecht, LMuR 2024, 147, 150.

⁶⁴Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 64.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

*Falle muß der Zweck nach sorgfältiger Güterabwägung das angemessene Mittel rechtfertigen können. Die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit wird im allgemeinen dort an ihre Grenzen stoßen, wo die Haltung des Tieres nicht mehr seinen essenziellen Bedürfnissen gerecht wird.*⁶⁵ (Hervorhebungen durch die Unterzeichneten)

Dies zeigt eindeutig, dass auch der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass der vernünftige Grund als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzusehen ist. Hierunter, bzw. unter der Bezeichnung „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne“, werden heute der Grundsatz der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit i. e. S. zusammengefasst. Ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes ist ein Grund, der die Prüfung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i. w. S. bestanden hat.⁶⁶

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ließ damals verlauten:

*„Nicht jeder, nur ein vernünftiger Grund rechtfertigt gewisse Einschränkungen gegenüber dem Tier. Hier gilt es, nach strengen Maßstäben abzuwägen zwischen dem Schutzanliegen der Tiere und den Interessen des Menschen. Solange Tierversuche nicht grundsätzlich durch andere Untersuchungen abgelöst werden können, solange der Mensch Nahrungsmittel und andere tierische Erzeugnisse benötigt, wird der Gesetzgeber eine abgewogene Einschränkung des Schutzanliegens der Tiere bejahen müssen.“*⁶⁷ (Hervorhebung durch die Unterzeichneten)

Danach sollten also zumindest alle Tiertötungen unter das Tötungsverbot fallen, die nicht erforderlich sind. Bei genauer Betrachtung lässt sich dieser Aussage bereits entnehmen, dass die damalige Regierung davon ausging, dass eine Tiertötung zu Nahrungszwecken nur dann gerechtfertigt, also von einem vernünftigen Grund getragen sei, wenn der Mensch tierische Nahrungsmittel (aus der Tiertötung stammend) benötigt. Stehen den Menschen andere, ebenso zweckerfüllende Nahrungsalternativen zur Verfügung, wird der Gesetzgeber in der Konsequenz eine Einschränkung des Schutzanliegens der Tiere verneinen müssen; ein vernünftiger Grund liegt dann nicht vor.⁶⁸ Das Ministerium gesteht ein, dass Tierleid und Tiertötung nur so lange erlaubt sein können, wie keine Alternativen zur Verfügung stehen.⁶⁹

Seitdem hat der Gesetzgeber den Begriff des vernünftigen Grundes nicht näher gesetzlich ausgestaltet. Die derzeit gültige Fassung des Tierschutzgesetzes stammt aus dem Jahr 2006. Zwar hat sich die Bundesregierung für die aktuelle Legislaturperiode

⁶⁵Bundestags-Drs. 10/3158, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, 10.04.1985, S. 18.

⁶⁶Luy, Der faire Deal, 2018, S. 19.

⁶⁷Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, „Tierschutz“, Broschüre zum Tierschutzgesetz vom 12.08.1986, zit. aus der Ausgabe von 1989 zitiert nach Luy, Der faire Deal, 2018, S. 21.

⁶⁸Luy, Der faire Deal, 2018, S. 21.

⁶⁹Ebd., S. 22.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

vorgenommen, das Tierschutzgesetz zu novellieren. Eine Konkretisierung des Begriffs des vernünftigen Grundes ist im Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen. Die Auslegung des Begriffs ist und bleibt daher nicht abschließend geklärt.

B. Die Bedeutung des Begriffs *vernünftiger Grund*

1. Dogmatische Einordnung als unbestimmter Rechtsbegriff

Bei dem Begriff des vernünftigen Grundes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auf eine Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung angewiesen ist.⁷⁰ Dies hat auch das BVerwG anerkannt:

„Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verfassungsänderung beigemessen wurde, sollte die verfassungsrechtliche Verankerung den Tierschutz aber stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (BT-Drs. 14/8860, 3). Dieses Ziel ist bei der Auslegung wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen; der in § 1 S. 2 TierSchG genannte ‚vernünftige Grund‘ ist ein solcher Rechtsbegriff (vgl. Lorz/Metzger, § 1 Rn. 61; Hirt/Maisack/Moritz, § 1 Rn. 30).“⁷¹

Grundsätzlich werden unbestimmte Rechtsbegriffe vom Gesetzgeber gewählt, wenn zu erwarten ist, dass dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen werden soll und dieser sonst fortwährende Gesetzesänderungen notwendig machen würde. Mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem vorliegenden kann auch der unvorhersehbare Wandel der Verhältnisse berücksichtigt werden; schließlich lassen sich nicht alle Kollisionen zwischen den tierlichen Interessen einerseits und den menschlichen Nutzungsinteressen andererseits vorhersehen. Insbesondere in den letzten Jahren hat sich ein bedeutsamer Wandel in der Mensch-Tier-Beziehung vollzogen, vom sogenannten *Animal Turn* ist die Rede.⁷² Auch die Rechtsnormen außerhalb des Tierschutzgesetzes haben sich geändert und weiterentwickelt, wobei insbesondere der Aufwertung Rechnung zu tragen ist, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG im Jahr 2002 erfahren hat.

Der Gesetzgeber selbst hat – wie zuvor gezeigt – mit jeder Gesetzesänderung auf die ständige Entwicklung der mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Mensch-Tier-Verhältnis hingewiesen.⁷³ Der amtlichen Begründung des Tierschutzgesetzes von 1972 lassen sich zwei wesentliche Elemente des vernünftigen Grundes entnehmen: Zum einen sind Lebensbeschränkungen von Tieren nur im Rahmen der

⁷⁰Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 1 Rn. 30; OLG Naumburg, Beschl. v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11, BeckRS 2011, 25165; Ort, Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere, NuR 2010, 853 (854).

⁷¹BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16, NJW 2019, 3096 (3098).

⁷²Vgl. Peters et al., The Animal Turn – what is it and why now?, 2014, <https://verfassungsblog.de/the-animal-turn-what-is-it-and-why-now/> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

⁷³Vgl. Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2006, S. 77.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Erhaltungsinteressen des Menschen zulässig, zum anderen bilden die „heutigen“, also gegenwärtigen (Wert-)Vorstellungen innerhalb der Rechtsgemeinschaft den Maßstab für eine entsprechende Rechtfertigung, wobei – da ein hundertprozentiger Konsens wohl nie möglich sein wird – auf das Moral- und Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit abgestellt werden muss.⁷⁴

Einen Anknüpfungspunkt zur Auslegung des Begriffs des vernünftigen Grundes gibt bisweilen die Antwort der Bundesregierung im Jahr 2008 auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/die Grünen. Darin heißt es:

„Ein Grund zum Töten von Tieren ist z. B. dann als vernünftig anzusehen, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit. In die ethische Abwägung, ob Tötungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gerechtfertigt sind, müssen alle relevanten Aspekte mit einfließen. Insbesondere auch, ob geeignete zielführende Alternativen vorliegen.“⁷⁵ (Hervorhebungen durch die Unterzeichneten)

2. Rechtsprechung

Bedauerlicherweise finden sich im Tierschutzrecht nur sehr wenige wegweisende Entscheidungen, insbesondere wenn es um die Frage geht, inwieweit ein *vernünftiger Grund* vorliegt, Tiere zu töten. Was ein „schutzwürdiges Interesse“ im obigen Sinne ist, bleibt weitestgehend unklar bzw. unbesprochen. Dennoch soll hier kurz auf einige wegweisende Entscheidungen eingegangen werden.

a) BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90

Im wegweisenden Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999, in dem das Gericht die damals geltende Hennenhaltungsverordnung für nichtig erklärte, wies das Gericht bereits auf die ethisch begründete Ausrichtung des Tierschutzgesetzes und den in ihm angelegten Interessenausgleich hin:

„Der Verordnungsgeber muß mithin entsprechend dem in §§ 1, 2 TierSchG vom Gesetzgeber vorgezeichneten Interessenausgleich einen ethisch begründeten Tierschutz befördern, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken [...] Generell gilt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Satz 2 TierSchG). Hieraus sowie aus dem in § 1 Satz 1 TierSchG niedergelegten Grundsatz des ethisch begründeten Tierschutzes folgt, daß nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein ‚vernünftiger Grund‘ im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG sein kann.

⁷⁴BT-Drs. VI/2559; vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 1 Rn. 30.

⁷⁵BT-Drs. 16/9742 (25.6.2008), S. 4. Hier ging es um die Frage, ob nach Auffassung der Bundesregierung die Nichterreichung von Zuchtzielen ein *vernünftiger Grund* für die Tötung von gesunden Jungtieren (konkret: sibirische Tiger im Zoo) sein kann.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Notwendig ist vielmehr auch insoweit ein Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits.“⁷⁶

b) VG Gießen, Urteil vom 13. August 2003 – 10 E 1409/03

Das Verwaltungsgericht Gießen stellte im Jahr 2003 in einem Fall, in dem es um die Genehmigung eines Tierversuchs ging, fest, dass in vitale tierliche Interessen nur zum Schutz von vergleichbaren vitalen menschlichen Erhaltungsinteressen eingegriffen werden dürfe. „Einfache“, d. h. nicht vitale menschliche Interessen rechtfertigten dagegen weder das Töten noch das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber den Tieren. Konkret ging es darum, die Gewichtszunahme von Menschen bei Einnahme eines bestimmten Medikaments zu untersuchen, wobei zwecks dieser Untersuchung Ratten getötet wurden. Das Gericht betonte, dass die Tötung eines Tieres keine geringfügige, sondern eine *nachhaltige und dauerhafte Beeinträchtigung des individuellen Wohlbefindens* sei, und im Hinblick auf das konkrete Versuchsziel eine Tötung ethisch nicht vertretbar sei.⁷⁷

c) OLG Naumburg, Beschluss vom 28. Juni 2011 – 2 Ss 82/11

Das OLG Naumburg stellte in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011, in der es um die Tötung von Tigerjungen durch Zooangestellte ging, fest:

„Ob die Tötung eines Tieres vernünftig ist, ist mit Hilfe einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Güter- und Interessenabwägung zu ermitteln. [...] Ein Grund zum Töten von Tieren ist dann vernünftig, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist, und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit [...].“⁷⁸ (Hervorhebung durch die Unterzeichneten)

Dabei knüpfte das OLG Naumburg an den Definitionsansatz der Bundesregierung aus dem Jahr 2008 an, verwies zusätzlich aber auch explizit auf den anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

d) BVerwG 2019, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29.16, zum Töten männlicher Küken

Eine mit Blick auf die Frage des vernünftigen Grundes wegweisende Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2019 zur Frage der Tötung von männlichen Küken getroffen. Darin äußerte sich das Gericht wie folgt:

„Das Verbot des § 1 Satz 2 TierSchG, einem Tier ‚ohne vernünftigen Grund‘

⁷⁶BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1 – 45, Juris Rn. 137, 140.

⁷⁷VG Gießen, Urteil vom 13. August 2003 – 10 E 1409/03, juris.

⁷⁸OLG Naumburg, Beschluss vom 28. Juni 2011 – 2 Ss 82/11, juris.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist ausgerichtet auf einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits. Das Tierschutzgesetz soll wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen, die sich aus der Entwicklung der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik ergeben, mit den ethischen Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Einklang bringen. Der ‚vernünftige Grund‘ ist der zentrale Begriff zur Herstellung dieses Ausgleichs. [...]

Die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862) hat den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz weiter gestärkt (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen.“⁷⁹ (Hervorhebungen durch die Unterzeichneten)

Hervorgehoben wurde bei der Klärung des Begriffs des vernünftigen Grundes auch die Bedeutung der Ethik:

„Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verfassungsänderung beigemessen wurde, sollte die verfassungsrechtliche Verankerung den Tierschutz aber stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Dieses Ziel ist bei der Auslegung wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen; der in § 1 Satz 2 TierSchG genannte ‚vernünftige Grund‘ ist ein solcher Rechtsbegriff (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 61; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 30).“⁸⁰

Im Leitsatz der viel beachteten Entscheidung wurde zudem einer Zurückstellung von Belangen des Tierschutzes allein aus wirtschaftlichen Interessen der Tiernutzer eine Absage erteilt:

„Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien.“⁸¹ (Hervorhebung durch die Unterzeichneten)

Das Bundesverwaltungsgericht wies hiermit auf die verfassungsrechtliche Bedeutung der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG hin und verdeutlichte, dass der Tierschutz als Belang mit Verfassungsrang dazu geeignet sein kann, Grundrechte

⁷⁹BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32'45, Juris Rn. 17, 20.

⁸⁰BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32'45, Juris Rn. 20.

⁸¹BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32'45.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

einzu­schränken. Für die Bedeutung des vernünftigen Grundes richtungsweisend war die Aussage des Gerichts, dass die Tötung männlicher Küken nicht auf einem *vernünftigen Grund* im Sinne von § 1 S. 2 TierSchG beruht, weil Gründe nicht allein aufgrund ihrer ökonomischen Plausibilität vernünftig im Sinne des Tierschutzgesetzes sind. Dem Leben jedes einzelnen Tieres wurde höchstrichterlich ausdrücklich ein Eigenwert zugesprochen. Das Gericht nahm hierbei auf die Konzeption des Tierschutzgesetzes Bezug, denn bei der infrage stehenden Praxis werde der ethisch fundierte Tierschutz für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben.

Wenig überzeugend ist diese Entscheidung allerdings, soweit der Senat trotz dieser zutreffenden Grundlegung davon ausging, dass es den schutzwürdigen Interessen der Unternehmen nicht gerecht werde, ihnen ohne Frist ihre zuvor als strafbar erkannte, weil grundsätzlich nicht als vernünftiger Grund zu bewertende, Tötung von Eintagsküken zu untersagen. Hier wäre die Frage zu beantworten gewesen, wo das Gericht den Unterschied zwischen der Zumutbarkeit einerseits und der ökonomischen Plausibilität andererseits ausmachen will. Letztere hatte der erkennende Senat zuvor ausdrücklich für nicht vernünftig im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG befunden.⁸²

So heißt es weiterhin im Urteil:

„Ist jedoch – wie im maßgebenden Zeitpunkt hier – absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen werden, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem, vernünftigen Grund.“⁸³

3. Literatur

Auch in der Literatur befassen sich zahlreiche Autor*innen seit Längerem mit dem vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes und versuchen, sich dem Begriff auf dogmatische Art und Weise zu nähern. Die dogmatische Einordnung des Merkmals des *vernünftigen Grundes* im Hinblick auf den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG, der die Tiertötung ohne vernünftigen Grund unter Strafe stellt, ist nicht ganz unumstritten. Teile der Literatur vertreten die Auffassung, das Merkmal des *vernünftigen Grundes* im Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG sei als gesamtatbewertendes Merkmal zu qualifizieren, mit der Folge, dass erst eine Tötung ohne das Vorliegen eines vernünftigen Grundes strafbares Verhalten darstellt.⁸⁴ Die überwiegende Auffassung sieht im vernünftigen Grund jedoch einen Rechtfertigungsgrund für die Tiertötung.⁸⁵ Danach liegt der Kern des strafwürdigen Unrechts bereits in der Tötung eines Wirbeltiers.

⁸²So auch *Bülte*, Das massenhafte Kükentöten vor dem Bundesverwaltungsgericht: von der Fiktion des Grundes zur Friktion mit dem Strafrecht, JZ 2020, 504 (505).

⁸³BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32 – 45, Juris Rn. 10.

⁸⁴*Pfohl* in: MüKo zum StGB, 4. Auflage 2022, TierSchG, § 17 Rn. 35; *Dietlein*, NSTz 1994, 21 m. w. N.

⁸⁵OLG Celle, BeckRS 1993, 31258495; OLG Frankfurt a. M., NSTz 1985, 130; OLG Düsseldorf, NJW 1980, 411; KG Berlin, NSTz 2010, 175; *Vogel/Bülte* in: LK-StGB, 13. Aufl. 2019, TierSchG, § 16 Rn. 50; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 9; *Bülte*, GA 2018, 35; *ders.*, NJW 2019, 19; *Caspar*, NuR 1997, 577; offengelassen von OLG Hamm, NSTz 2016, 488, u. OLG Naumburg, BeckRS 2011, 25165; teilweise wird davon ausgegangen, dass der vernünftige Grund einen Rechtfertigungsgrund darstellt, es sich bei § 17 TierSchG aber um einen sog. *offenen Tatbestand* handele und daher die Rechtswidrigkeit nicht indiziert, sondern gesondert festzustellen sei, so BayObLGSt 77, 41; so auch *Lorz/Metzger*, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 17 Rn. 2.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Die Entscheidung des Verfassungsgebers, den Tierschutz zum Staatsziel zu erklären, sowie die Tatsache, dass das Tierschutzgesetz keine Unterscheidung zwischen Haustieren und „Nutztieren“ trifft, stützt die am Tierwohl orientierte Auslegung, nach der eine Tiertötung als solche den Unrechtsgehalt der Norm umschreibt – und lediglich bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes gerechtfertigt werden kann.⁸⁶

Christoph Maisack kommt in seiner Dissertation „Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht“⁸⁷ aus dem Jahr 2006 zu dem Ergebnis, dass der vernünftige Grund eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips sei. Dabei verweist er insbesondere auf die Einführung des Art. 20a GG, der auch den Interessen der Tiere ein eigenes Gewicht zuspricht.⁸⁸ Laut Maisack macht es schon der Wortsinn von „Vernunft“ notwendig, eine tierbelastende Handlung nur dann dem Begriff *vernünftiger Grund* zuzuordnen, wenn „sie erforderlich und verhältnismäßig ist, d. h., wenn sie sich als die am wenigsten tierbelastende Alternative darstellt und wenn ihr voraussehbarer Nutzen bzw. ihre Chancen für den Menschen deutlich schwerer wiegen als die von ihr ausgehenden Belastungen bzw. Risiken für die Tiere“.⁸⁹

Auch Arleth und Biller-Bomhardt stellen fest: „Der ‚vernünftige Grund‘ in §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TierSchG ist der zentrale unbestimmte Rechtsbegriff des deutschen Tierschutzrechts, das Einfallstor für wirtschaftliche, wissenschaftliche oder auch naturschutzrechtliche Interessen, die anhand der Umstände der konkreten Einzelfälle und anhand der beteiligten Rechtsgüter mit den Lebens- und Integritätsinteressen der Tiere abzuwägen sind.“⁹⁰

Kunzmann betrachtet den *vernünftigen Grund* im Kontext mit Tierschutznormen anderer Länder und verweist auf das Kriterium der *Notwendigkeit*.⁹¹ Zudem betont Kunzmann die Relevanz des Zeitpunkts bei der Bewertung der Frage, ob ein vernünftiger Grund vorliegt: „Als vernünftiger Grund gilt einer, der in unserer Gesellschaft zu *einem bestimmten Zeitpunkt* rechtfertigt, was Leben und Wohlbefinden der Tiere einschränkt.“⁹²

Die Frage, was *vernünftig* ist, bedarf einer kritischen Auseinandersetzung, die nicht schlicht den *Status quo* akzeptiert. So fragt Kunzmann zu Recht:

„Ist es volkswirtschaftlich tatsächlich vernünftig, dass die Bundesbürger, gestützt durch extrem niedrige Preise, so viel Fleisch konsumieren? Und sollen vor allem jene Formen der Fleischproduktion tatsächlich als sozial und wirtschaftlich vernünftig bezeichnet werden, die vor allem prekäre Arbeitsbedingungen vom

⁸⁶Hoven/Hahn, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, JuS 2020, 823 (824).

⁸⁷Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007.

⁸⁸Ebd., S. 389.

⁸⁹Ebd., S. 390.

⁹⁰Arleth/Biller-Bomhardt, Der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes und die Tötung von Tieren in Zoos – ein unerkannter Widerspruch?, NuR 2021, S. 654 (656).

⁹¹Kunzmann, Vernünftige Gründe im Tierschutz, NuR 2019, 448 (449).

⁹²Ebd., 452.

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

*Tierbetreuer in den Mastanlagen bis hin zum Schlachter in den Großmetzgereien generieren?*⁹³

Jörg Luy hat 2018 in seiner Dissertation „Der faire Deal“⁹⁴ festgestellt, dass zur Klärung der Frage, ob ein *vernünftiger Grund* vorliegt, zunächst zu prüfen ist, ob (1) aufseiten des Tiernutzers überhaupt ein „schutzwürdiges Interesse“ besteht, ob (2) die infrage stehende Handlungsweise dazu geeignet ist, dieses Interesse zu schützen, und ob (3) die Nachteile der infrage stehenden Handlungsweise in vollem Umfang erforderlich (alternativlos) für den Schutz des „schutzwürdigen Interesses“ sind oder ob mildere geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Den Abschluss bildet (4) die Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne.⁹⁵

4. Zwischenergebnis

Der *vernünftige Grund* stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Bedeutung durch Auslegung zu ermitteln ist. Dabei ist zugrunde zu legen, dass das Tierschutzgesetz einen ethisch begründeten Tierschutz verfolgt. Der Gesetzgeber zeichnet mit dem vernünftigen Grund einen Interessenausgleich vor. Über den Begriff des vernünftigen Grundes soll ein Abgleich mit dem Moral- und Gerechtigkeitsempfinden der Vernunft hergestellt werden.⁹⁶ Der vernünftige Grund stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips dar. Vor diesem Hintergrund ist der vernünftige Grund als Rechtfertigungselement anzusehen, bei dessen Vorliegen grundsätzlich verbotenes Handeln gerechtfertigt sein kann. Bestärkt wird diese Annahme im Hinblick auf die Fassung des § 1 TierSchG. In Satz 1 des § 1 TierSchG findet sich ein *pathozentrischer*⁹⁷ Ansatz, während der Satz 2 eher eine *anthropozentrische*⁹⁸ Richtung und damit einen „relativen Tierschutz“⁹⁹ vorgibt. Die Ausgestaltung des § 1 TierSchG verdeutlicht noch einmal die in der Abwägung zu berücksichtigenden Interessen, also auf der einen Seite des Tieres als Mitgeschöpf und auf der anderen Seite die Erhaltungsinteressen der Menschen.¹⁰⁰

⁹³Ebd., 450.

⁹⁴Luy, Der faire Deal, 2018.

⁹⁵Ebd., S. 139.

⁹⁶Ebd., S. 19; So heißt es in der Gesetzesbegründung von 1972 im Allgemeinen Teil, dass sich auf dem Gebiet des Tierschutzes wirtschaftliche und wissenschaftliche sowie ethische Forderungen häufig gegenüber stünden und es daher Sinn und Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen sein müsse, „diese unterschiedlichen Gesichtspunkte in Einklang zu bringen“, vgl. BT-Drucks. VI/2559.

⁹⁷Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/bioethik/268725/standpunkt-die-pathozentrische-position-in-der-tierethik> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023): Die *pathozentrische* Position: Im moralischen Umgang mit anderen Menschen nehmen wir nicht nur Rücksicht auf ihre Autonomie, sondern auch auf ihre Empfindungen. Wir berücksichtigen, dass andere ein Interesse daran haben, negative Empfindungen wie Schmerzen zu vermeiden und positive Empfindungen wie Freude zu haben. Auch viele Tiere sind empfindungsfähig und dementsprechend moralisch zu berücksichtigen. Empfindungsfähige Tiere nur deshalb von moralischer Rücksicht auszunehmen, weil sie Tiere sind und nicht der Spezies Mensch angehören, wäre unbegründet und speziesistisch.

⁹⁸Ebd.: *Anthropozentrische* Positionen in der Tier- und Naturethik gehen davon aus, dass moralische Kriterien und Prinzipien nur auf Menschen Anwendung finden und wir folglich nur auf Menschen um ihrer selbst willen moralische Rücksicht nehmen müssten.

⁹⁹Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 356, 362.

¹⁰⁰Vgl. Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 56, 57.

D

IV. Der vernünftige Grund im TierSchG – eine Entwicklung

Sind dementsprechend weder spezialgesetzliche Regelungen, die Tiertötungen und andere belastende Handlungen regeln, noch ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund für die Tötung oder anderweitige Belastung eines Tieres ersichtlich, so ist das Vorliegen eines *vernünftigen Grundes* im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.¹⁰¹ Hierzu ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die danach zu fragen hat, ob für das Zufügen von Leiden, Schmerzen und Schäden – die Tötung eines Tieres stellt ebenfalls die Zufügung eines Schadens dar¹⁰² – ein legitimier Zweck besteht, die fragliche Handlung zur Zweckerfüllung geeignet und erforderlich ist und schließlich, ob die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne besteht.

¹⁰¹Binder, Der vernünftige Grund für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806 (810).

¹⁰²BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32 – 45, Juris Rn. 16: „Durch das Töten wird den Küken ein Schaden im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG zugefügt. Das Tierschutzgesetz schützt nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin [...]“; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 1 Rn. 28.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Wie aufgezeigt wurde, ist der *vernünftige Grund* eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Güterabwägungsprinzips. Die Verhältnismäßigkeit wird im rechtlichen Sinne klassischerweise danach beurteilt, ob die Maßnahme bzw. Handlung einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet ist, diesen Zweck jedenfalls zu fördern, erforderlich ist, also das mildeste Mittel aller zur Zweckerreichung gleich geeigneten Mittel darstellt, und im Übrigen angemessen (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) ist. Praktisch geht es darum, die sich gegenüberstehenden Interessen in Ausgleich zu bringen. Verfassungsrechtlich spricht man dabei von „praktischer Konkordanz“.

Im Folgenden soll – diese Maßstäbe zugrunde gelegt – geprüft werden, ob die Aufzucht und das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält und somit noch einen *vernünftigen Grund* im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt, und zwar vor dem Hintergrund bestehender und zukünftig zur Verfügung stehender Alternativen. Hierbei sind insbesondere pflanzliche Fleischersatzprodukte und kultiviertes Fleisch in den Blick zu nehmen.

Mit in die Abwägung einzufließen haben hierbei die jeweiligen ethischen und ökologischen Konsequenzen der (Massen-)Tierhaltung auf der einen Seite und der Nahrungserzeugung durch Fleischalternativen – pflanzliche und solche aus kultiviertem Fleisch – auf der anderen Seite.

Das Vorliegen eines *vernünftigen Grundes* kann folglich nur angenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Es müsste ein **legitimer Zweck** verfolgt werden, wobei legitim nicht im Sinne von *vernünftiger Grund* zu verstehen ist, denn diese Bewertung folgt erst auf letzter Stufe.
- 2) Das eingesetzte Mittel müsste **geeignet** sein, den Zweck jedenfalls zu fördern.
- 3) Von mehreren geeigneten Mitteln dürfte nur dasjenige eingesetzt werden, das den Tieren am wenigsten Schmerzen, Leiden und Schäden zufügt (**Erforderlichkeit**).
- 4) Außerdem müsste das wahrgenommene menschliche Nutzungsinteresse bzw. wirtschaftliche Interesse an der Massentierhaltung das beeinträchtigte tierliche Integritäts- und Wohlbefindensinteresse sowie andere beeinträchtigte Interessen wie Klimaschutz und Gesundheitsschutz, die mit einer Massentierhaltung in Verbindung gebracht werden können, wesentlich überwiegen, d. h., der angestrebte Nutzen muss deutlich schwerer wiegen als der angerichtete Schaden (**Angemessenheit**).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

A. Zweck

Mit der tierbelastenden Handlung – der Haltung und Tötung – müsste zunächst ein nachvollziehbarer, billigenswerter, sprich legitimer Zweck verfolgt werden. Nicht als legitim anzusehen sind Zwecke wie negative Emotionen, rechtswidrige Motive,¹⁰³ sittenwidrige Motive und Wertungen, die der allgemeinen Kulturentwicklung widersprechen, wozu zum Beispiel die Befriedigung von Luxusbedürfnissen gehört.¹⁰⁴ Solche Zwecke sind zur Rechtfertigung der Zufügung von Leiden, Schmerzen und Schäden unzureichend.

Es geht auch nicht um den für eine Abgrenzung häufig ungeeigneten, ganz persönlichen Beweggrund der Handelnden, sondern um das, was bei objektiver Betrachtung die Grundlage der Handlung darstellt,¹⁰⁵ sprich um den Hauptzweck.¹⁰⁶ Das VG Münster hat in einem Beschluss vom 30.01.2015 angenommen, dass ein vernünftiger Grund für das Angeln nur anzunehmen sei, wenn der Nahrungserwerb im Vordergrund stehe.¹⁰⁷

Um den Zweck des Nahrungserwerbs geht es auch hier. Es ist kein Geheimnis, dass das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken bisher als billigenswerter Zweck angesehen worden ist.¹⁰⁸

An dieser Stelle lässt sich bereits fragen, ob dies vor dem Hintergrund der bestehenden pflanzlichen Nahrungsmittelalternativen noch gelten kann. Schließlich hat das BMEL, wie oben dargestellt (vgl. S. 13), sich in der Vergangenheit dahin gehend geäußert, dass von einem vernünftigen Grund auszugehen ist, soweit der „*Mensch Nahrungsmittel und andere tierische Erzeugnisse benötigt*“. Wie bereits dargestellt, können Lebensbeschränkungen des Tieres nach der amtlichen Begründung des Tierschutzgesetzes von 1972 durch einen vernünftigen Grund nur gerechtfertigt werden, wenn sie „im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen“ stattfinden. Bedenkenswert ist insoweit jedenfalls der Umfang der Fleischproduktion, aber auch das Schlachten sehr junger Tiere.¹⁰⁹

Dass eine fleischfreie Ernährung darüber hinaus ohne Weiteres ohne gesundheitliche Einschränkungen praktikabel ist, ist wissenschaftlich jedoch geklärt. Eine fleischfreie Ernährung ist sogar als vorteilhaft zu betrachten: Der Verzehr von Fleisch, insbesondere der darin enthaltenen Fette und gesättigten Fettsäuren, kann unterschiedlichste negative gesundheitliche Auswirkungen haben. So steht er im Zusammenhang mit

¹⁰³Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007 S. 148, 149.

¹⁰⁴Ebd., S. 150, 151.

¹⁰⁵Vgl. BayObLG, RdL 1977, 303.

¹⁰⁶Hierzu ausführlich Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 143 ff.

¹⁰⁷VG Münster, Beschl. v. 30.1.2015, 1 L 615/14, BeckRS 2015, 41262; bestätigt durch OVG Münster, Beschl. v. 03.07.2015, 20 B 209/15, BeckRS 2015, 48342.

¹⁰⁸Lorz/Metzger, TierSchG, Kommentar, 7. Auflage 2019, § 1 Anh. Rn. 21; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 64.

¹⁰⁹Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 64.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Herz-Kreislauf-Erkrankungen und einem erhöhten Krebsrisiko.¹¹⁰ Insoweit lässt sich durchaus hinterfragen, ob der Verzehr von Fleisch – jedenfalls in Deutschland – tatsächlich noch einem Erhaltungsinteresse der Menschen dient. Eine Notwendigkeit des Fleischverzehrs besteht für die einzelne Person indes nicht.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass – auch wenn sich zunehmend mehr Menschen vegetarisch oder vegan ernähren – aktuell der Großteil der Bevölkerung Fleisch isst und den Verzehr von Fleisch als legitim betrachtet. Deshalb soll in diesem Gutachten zugrunde gelegt werden, dass Fleischkonsum (derzeit noch) als sozialadäquat anzusehen ist, denn tierische Ernährungsprodukte sind so tief in unserer Kultur verwurzelt, dass eine Rechtfertigung der Tiertötung zu diesem Zweck überwiegend bejaht wird, obwohl Fleisch und andere tierische Produkte heutzutage zur Sicherung der menschlichen Ernährung verzichtbar sind.¹¹¹ Als gesichert kann diese Grundlegung schon heute nicht mehr gelten. Es ist zutreffend erkannt worden, dass der Verweis auf Sozialadäquanz ein eher „schwaches Argument“ darstellt.¹¹²

Vor dem Hintergrund dieser sozialen Akzeptanz und dem dahinterstehenden kulturellen Selbstverständnis wird mit der herrschenden Meinung hier davon ausgegangen, dass die Nahrungsgewinnung im ersten Schritt der Verhältnismäßigkeitsprüfung als legitimer Zweck zu betrachten ist, der es grundsätzlich auch gestattet, Tieren Leiden, Schmerzen und Schäden zuzufügen, was auch ihre Tötung beinhaltet.

B. Geeignetheit

Die Tötung von Tieren müsste weiterhin dazu geeignet sein, Nahrung für die Menschen zu erzeugen. An der Geeignetheit einer Tiertötung oder auch anderen tierbelastenden Handlungen fehlt es, wenn der Eingriff untauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen.¹¹³ Dies ist hier nicht der Fall. Die Haltung und Tötung der Tiere, wie sie massenhaft praktiziert wird, ist grundsätzlich dazu geeignet, Nahrung für Menschen zu produzieren.

C. Erforderlichkeit

Auf der nächsten Stufe ist danach zu fragen, ob die Tötung der Tiere zu Nahrungszwecken erforderlich ist. Im Rahmen der Erforderlichkeit gilt es, zu klären, ob das von den Handelnden gewählte Mittel unter allen gleich geeigneten Mitteln das am wenigsten tierbelastende ist. Grundsätzlich geht man dann von der Erforderlichkeit eines Grundrechtseingriffs aus, wenn kein weiteres Mittel zur Verfügung steht, das die

¹¹⁰Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2012, S. 115.

¹¹¹Chmielewska et al., Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung, NuR 2015, 677 (679); Caspar, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577 (582).

¹¹²Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 368.

¹¹³Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 1 Rn. 46.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

.....
Erfolgswahrscheinlichkeit eindeutig gleichwertig steigert und die (Grundrechts-)Betroffenen weniger belastet.¹¹⁴

An der Erforderlichkeit einer (massenhaften) Tiertötung oder anderen tierbelastenden Handlung fehlt es, wenn eine andere Maßnahme in Betracht kommt, die gleichermaßen zweckeffektiv ist, aber weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift. Von mehreren Handlungsalternativen mit gleicher Zweckeignung ist also nur diejenige erlaubt, die den Tieren am wenigsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Maisack teilt diese Prüfung sinnvollerweise in vier Fragen auf: 1. Die Frage nach dem mit der Handlung verfolgten (Haupt-)Zweck; 2. die Frage, welche alternativen Maßnahmen oder Maßnahmenbündel dafür überhaupt in Betracht kommen; 3. die Frage, welche dieser Maßnahmen oder Maßnahmenbündel zur Erreichung dieses Zweckes ebenso geeignet wären; 4. schließlich die Frage, welche dieser Alternativen weniger tierbelastend ist, d. h. Tiere weniger stark beeinträchtigt als die zu prüfende Handlung.¹¹⁵

Auch die nach Art. 20a GG herzustellende praktische Konkordanz zwischen den durch das Staatsziel geschützten Werten und den Grundrechten der Tiernutzer*innen setzt voraus, dass von mehreren Handlungsalternativen nur diejenige zugelassen wird, die den zurücktretenden Wert am wenigsten beeinträchtigt, d. h. Tieren am wenigsten Schmerzen, Leiden und/oder Schäden einschließlich Tod zufügt.¹¹⁶

Angelehnt an die von *Maisack* vorgeschlagene Prüfungsreihenfolge bleibt im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung also zu klären:

- Welche alternativen Maßnahmen oder Maßnahmenbündel kommen in Betracht?
- Welche dieser Maßnahmen oder Maßnahmenbündel wären zur Erreichung des Zweckes Nahrungsgewinnung ebenso geeignet wie die Tötung von Tieren?
- Welche dieser Alternativen ist weniger tierbelastend, beeinträchtigt Tiere also weniger stark als ihre Tötung?

1. Welche alternativen Maßnahmen oder Maßnahmenbündel kommen in Betracht?

Der Zweck der Ernährung von Menschen kann grundsätzlich auch durch fleischfreie Nahrungsmittel erreicht werden. Den „Erhaltungsinteressen des Menschen“ läuft dies zunächst nicht zuwider. Pflanzliche Nahrungsmittel, darunter Fleischersatzprodukte, gibt es in hohem Angebot.

.....
¹¹⁴*Maunz/Dürig/Grzeszick*, GG-Kommentar, 90. EL Februar 2020, GG Art. 20 VII. Rn. 113.

¹¹⁵*Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 164.

¹¹⁶*Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 49.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Daneben tut sich seit jüngerer Zeit ein weiterer Markt auf: Fleisch, das nicht von einem getöteten Tier stammt, sondern aus tierischen Stammzellen gewonnen wird – kultiviertes Fleisch genannt. Während es bereits seit längerer Zeit auf Pflanzen basierende Ersatzprodukte für Fleisch gibt, die dem Geschmack von Fleisch teilweise durchaus nahekommen, ist in den letzten Jahren die Produktion von „echtem“ Fleisch aus Zellkulturen hinzugekommen.

Hendrik Hassel hat in seinem Buch „Neues Fleisch – Essen ohne Tierleid“ unlängst die Prognose gewagt:

„Das neue Fleisch ist eine Weiterentwicklung der Logik der Massentierhaltung: Es wird wegrationalisiert, was nicht zwingend erforderlich für das eigentliche Produkt Fleisch ist. Mit dem Unterschied, dass wir so tatsächlich die Tiere aus den Schlachthäusern bekommen. Das Fleisch wird überleben, das Leiden der Tiere hoffentlich nicht. Dafür sind wir erst mal weiterhin abhängig von den Tieren. Wir brauchen ihre Zellen. Doch wir brauchen dafür keine 50 Millionen Schweine, wie wir sie jedes Jahr in Deutschland schlachten. Das beste Argument für das neue Fleisch ist das alte Fleisch. Das neue Fleisch kann das Fleisch ohne Nebenwirkungen werden. Die bisherige Fleischproduktion ist unnötig kompliziert, ineffizient und ungerecht. Das alte Fleisch ist ein Umweg, das neue Fleisch die Abkürzung.“¹¹⁷

Auch der Deutsche Ethikrat betont, dass Ersatzprodukte zu stärken seien. Die zunehmende Nachfrage von Konsument*innen nach pflanzenbasierten Fleischersatzprodukten sei als indirekter Beitrag zum Tierwohl zu begrüßen. Langfristig könne dies auch für Fleischersatz aus Zellkulturen und ähnliche neuartige Produkte der Nahrungsmitteltechnologie gelten, mit denen eine Fleischproduktion angestrebt werde, die unabhängig von Tieren erfolge.¹¹⁸

2. Welche dieser Maßnahmen oder Maßnahmenbündel wären zur Erreichung des Zweckes Nahrungsgewinnung ebenso geeignet wie die Tötung von Tieren?

Die aufgezeigten Alternativen – eine generell fleischfreie Ernährung und kultiviertes Fleisch – sind weiterhin danach zu untersuchen, ob sie zur Zweckerreichung ebenso geeignet sind.

Für die meisten Menschen, die Fleisch verzehren, steht der Geschmack im Vordergrund. Daher ist zu berücksichtigen, dass rein pflanzliche oder jedenfalls vegetarische Fleischalternativen den Geschmack von Fleisch in aller Regel nicht abbilden können – jedenfalls nicht in den Zubereitungsformen, wie es mit Fleisch möglich ist. Demnach muss man sagen, dass pflanzliche und vegetarische Fleischersatzprodukte keine ebenso geeignete Maßnahme zu Ernährungszwecken darstellen wie die Tötung von Tieren zur Ermöglichung von Fleischkonsum. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund gelten,

¹¹⁷Hassel, Neues Fleisch, 2020, S. 170.

¹¹⁸Deutscher Ethikrat, Tierwohllachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, Juni 2020, S. 62.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

dass die Mehrheit der Gesellschaft den Konsum von Fleisch an sich als sozialadäquat ansieht.

Als mögliche Alternative ist jedoch das kultivierte Fleisch genauer zu betrachten. Sofern also weniger Tierleid verursachende, klima- und gesundheitsfreundlichere Alternativen zu Fleisch zur Verfügung stehen, ist dies ein entscheidender Aspekt gegen die Massentierhaltung, der bei der Abwägung, ob noch ein *vernünftiger Grund* besteht, berücksichtigt werden muss.

Bevor eine rechtliche Bewertung der Gleichgeeignetheit dieser *Alternative* erfolgen kann, soll zunächst das Konzept des kultivierten Fleisches umrissen und der aktuelle Stand der Entwicklung dargestellt werden.

a) Was ist kultiviertes Fleisch?

Kultiviertes Fleisch, auch „In-vitro-Fleisch“ oder „Clean Meat“ genannt, bezeichnet das Verfahren, Fleisch aus der Entwicklung von Geweben im Labor zu gewinnen. Solche Gewebe sind Ergebnisse eines Wachstumsprozesses in einem Bioreaktor, in dem Muskelstammzellen, die von echten Tieren stammen, in einem Nährmedium stimuliert werden.¹¹⁹ Dafür werden einem lebenden Tier zunächst Muskelzellen entnommen. Anschließend werden die daraus gewonnenen Stammzellen von anderen Zellen separiert, in einem Bioreaktor kultiviert und durch ein Nährmedium mit Nährstoffen etc. versorgt.¹²⁰ Auf diese Weise entstehen dünne Fleischschichten, die Hackfleisch ähneln.¹²¹ Um in Kombination mit dem Muskelgewebe dem Geschmack von echtem Fleisch möglichst nahezukommen, werden in ähnlicher Weise zusätzlich Fettzellen gezüchtet.¹²²

Seit Längerem befassen sich mehrere Unternehmen mit der Entwicklung von kultiviertem Fleisch, insbesondere in den USA, den Niederlanden und in Israel.¹²³ Ein erster Durchbruch bei der Forschung gelang Mark Post, dem Gründer des Unternehmens Mosa Meat, und seiner Forschungsgruppe an der Universität Maastricht, die in einer Pressekonferenz im August 2013 einen Burger vorstellte, der gänzlich aus Muskelstammzellen von Rindern im Labor herangezüchtet wurde.¹²⁴ Die Herstellungskosten des Burgers beliefen sich damals auf 250.000 Euro.¹²⁵

¹¹⁹Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 5 – 3000 – 009/18, 7. Februar 2018, S. 6 ff.; National Geographic, Fleisch aus dem Labor: Ist das unsere Zukunft?, <https://www.nationalgeographic.de/wissenschaft/2021/10/fleisch-aus-dem-labor-ist-das-unsere-zukunft> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹²⁰Umweltbundesamt, Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 47.

¹²¹Verbraucherzentrale, Clean Meat – Ist Laborfleisch die Zukunft?, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/clean-meat-ist-laborfleisch-die-zukunft-65071> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2023).

¹²²Ebd.

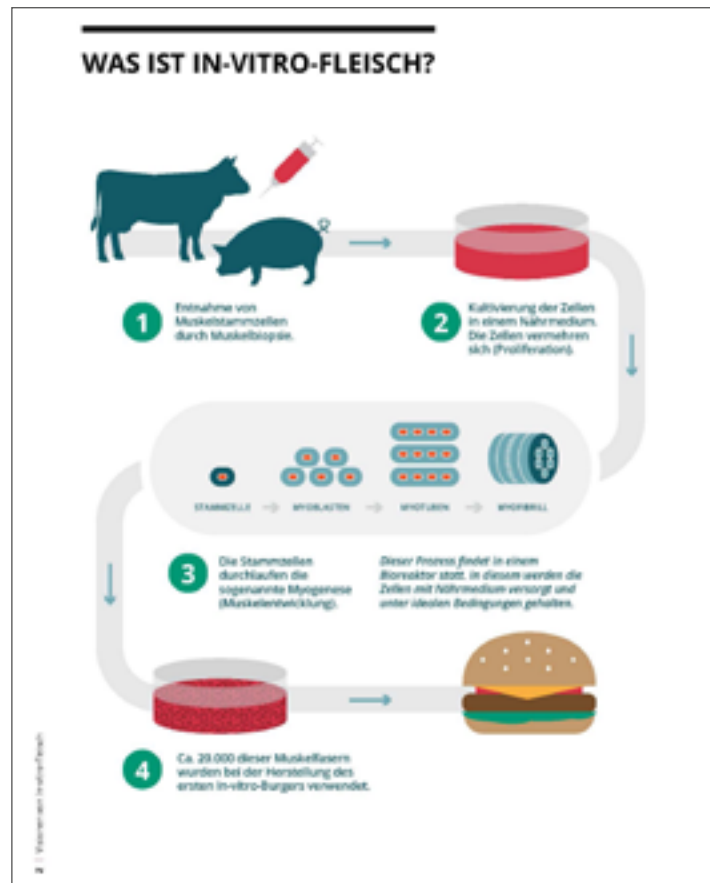
¹²³PETA, In-vitro-Fleisch und Clean Meat: Gibt es Fleisch aus dem Labor?, <https://www.peta.de/laborfleisch> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹²⁴Post, Cultured Beef: Medical Technology to Produce Food, Journal of the Science of Food and Agriculture, 2014, 94(6), 1030-1041.

¹²⁵Stern, 140 Gramm Hack für 250.000 Euro, 05.08.2013, <https://www.stern.de/gesundheit/ernaehrung/erster-burger-aus-dem-labor-verkostet-140-gramm-hack-fuer-250-000-euro-3371396.html> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die folgende Abbildung¹²⁶ beschreibt den Herstellungsprozess in groben Zügen:



Quelle: Böhm et al. (2017).

Problematisch ist wohl derzeit noch die Struktur des kultivierten Fleisches. Technische Schwierigkeiten bestehen derzeit noch hinsichtlich der Optimierung von Textur und Dichte der Produkte, der Farbe oder der Marmorierung, also der sichtbaren Fettstrukturen.¹²⁷ Da Zellen in einer Zellkultur nur etwa 0,5 mm dick werden, lassen sich verarbeitete Fleischprodukte wie Nuggets oder Frikadellen leichter erzeugen als etwa ein Steak.¹²⁸ Um die Zellen heranwachsen zu lassen, werden Gerüste verwendet, um die wachsenden Zellen zu tragen. Diese Gerüste wurden teilweise aus Kollagen tierischen Ursprungs hergestellt.¹²⁹ Dies ist jedoch keine Notwendigkeit, es gibt auch pflanzliche Alternativmethoden.¹³⁰

¹²⁶Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <https://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2023).

¹²⁷TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, S. 4, <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000156303> (zuletzt aufgerufen am 17.08.2023).

¹²⁸Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <https://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2023).

¹²⁹Umweltbundesamt, Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 49 m.w.N.

¹³⁰Ebd.; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 5 – 3000 – 009/18, 7. Februar 2018, S. 9 f.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Ein ggf. vielversprechendes Verfahren scheint der Einsatz von 3D-Druckern zu sein, um aus tierischen Stammzellen Fleischstücke zu drucken, die in Inkubatoren zu Labor-Steaks heranwachsen.¹³¹

b) Das Problem des Nährmediums

Aus ethischer und tierschutzrechtlicher Sicht problematisch war lange Zeit noch das Serum, das als Nährmedium verwendet wird. So wurden zur Produktion von In-vitro-Fleisch in der Regel Stammzellen aus Embryos oder Muskelstammzellen in einer Nährlösung aus fetalem Kälberserum (FBS)¹³² vermehrt.¹³³ Dieses stammt aus dem Blut von ungeborenen Kälbern, die ebenso wie die Mutterkühe dafür getötet werden müssen.¹³⁴ Diese Methode widerspricht dem mit der Erforschung von kultiviertem Fleisch verfolgten Ansatz, das Leid von Tieren zu beenden – oder jedenfalls stark zu minimieren –, und wird zu Recht kritisiert.¹³⁵ Auch wenn die Gewinnung von FBS im Gegensatz zur konventionellen Rinderzucht nur einen Bruchteil der Tiertötungen erfordert und deshalb unter Tierschutzgesichtspunkten immer noch vorteilhaft erscheint, wird eine gesellschaftliche Akzeptanz von Fleisch aus Zellkulturen nur dann erwartet werden können, wenn der Herstellungsprozess ohne die Tötung von Tieren erfolgt.

Um den Einsatz von FBS bei der Produktion von kultiviertem Fleisch zu vermeiden, ist in den letzten Jahren daher nach Alternativen gesucht worden. Man hat inzwischen in Pflanzen Wachstumsfaktoren und Proteine entdeckt, welche permanent die Teilung der kultivierten Muskelzellen anregen. Auch in Algen, Pilzen oder tierischen Extrakten wurde die Wissenschaft fündig. Meist sind die natürlichen Konzentrationen jedoch extrem gering.

Einen großen Fortschritt in Bezug auf ein FBS-freies Nährmedium scheinen die Forscher*innen des Unternehmens Mosa Meat nun gemacht zu haben. Das von Post gegründete Unternehmen hatte bereits 2019 einen „Durchbruch“ bei den Kulturmedien verkündet. Wie Medien berichteten, sei das Unternehmen in der Lage, vollständig auf fötales Rinderserum zu verzichten, zudem seien die Kosten um das 80-Fache gesunken.¹³⁶ Mosa Meat hat ein neues Verfahren patentiert und Anfang 2022 wissenschaftlich publiziert, welches zeigt, dass sich ein synthetisch hergestelltes Wachstumsmedium

¹³¹Verbraucherzentrale Hamburg, Stand: 14.02.2023, <https://www.vzhh.de/themen/lebensmittel-ernaehrung/fisch-fleisch/laborfleisch-vitro-fleisch-clean-meat-fleisch-der-zukunft> (zuletzt aufgerufen am 27.03.2023); Umweltbundesamt, Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 50 m. w. N.

¹³²Fetal Bovine Serum.

¹³³Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 5 – 3000 – 009/18, 7. Februar 2018, S. 6 ff.

¹³⁴Unmittelbar nach der Schlachtung wird der schwangeren Kuh der Fötus aus der Gebärmutter geschnitten. Dem noch lebenden Kalb wird mit einer Nadel aus dem noch schlagenden Herzen Blut abgesaugt, bis es blutleer ist. Pro Kalb wird dabei ca. ein halber Liter Blut „gewonnen“: Ärzte gegen Tierversuche e. V., <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/nahrung-fuer-zellkulturen> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2023).

¹³⁵Vgl. Ärzte gegen Tierversuche e. V., Fetales Kälberserum für millionenfaches Tierleid verantwortlich, <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/2489-nahrung-fuer-zellkulturen> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2023);

¹³⁶Transparenz Gentechnik, Ohne Tiere, aber mit viel High-Biotech: Fleisch aus Zellkultur kommt auf den Markt, <https://www.transgen.de/lebensmittel/2700.fleisch-zellkultur-biotechnologie.html> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

vergleichbar zum fetalen Kälberserum verhält und zur Zellkultivierung geeignet ist. So vermeldete Mosa Meat im Januar 2022 diesen Fortschritt auf seiner Website und verwies auf einen Artikel in *Nature Food*¹³⁷, in dem die Forscher*innen erklären, wie sie die Differenzierung von Satellitenzellen (Muskelstammzellen) in Muskelfasern ohne tierische Komponenten in der Nährlösung und ohne genetische Veränderung durchführen. Eine genauere Beschreibung des Prozesses findet sich z. B. auf der Website von Mosa Meat¹³⁸ oder in *Nature Food*.¹³⁹

Mosa Meat begründete die Entscheidung, diese Informationen zu teilen, wie folgt:

*„Obwohl die Entscheidung, diese Informationen zu veröffentlichen, als wettbewerbsrelevant angesehen werden könnte, legen wir großen Wert auf Offenheit und Transparenz, um den gesamten Bereich der zellulären Landwirtschaft voranzubringen. [...] Nachdem wir seit der Einreichung dieser Abhandlung (Paper) vor über einem Jahr erhebliche Fortschritte gemacht haben, sind wir davon überzeugt, dass wir mit dieser Veröffentlichung das richtige Gleichgewicht gefunden haben.“*¹⁴⁰ (frei aus dem Englischen übersetzt)

Gleichzeitig hat das Unternehmen ein Patent für sein Verfahren angemeldet.¹⁴¹ Im Mai 2023 eröffnete es zudem eine neue, 2.760 Quadratmeter große Scale-up-Anlage in Maastricht. Diese vierte Anlage vervollständigt das neue „Center for Advanced Meat Production, Upscaling, and Sustainability“ des Unternehmens mit einer Gesamtfläche von 7.340 Quadratmetern.¹⁴²

Neben dem tierschutzrechtlichen Aspekt bei der Verwendung von FBS ist ein weiteres Problem, dass die Wachstumsfaktoren im Nährmedium derzeit noch erheblich zu den Produktionskosten von kultiviertem Fleisch beitragen. Im Jahr 2022 haben GFI Europe und EIT Food Unternehmen und Forschungsinstitute dazu aufgerufen, förderfähige Ideen im Rahmen der gemeinsamen „Cultivated Meat Innovation Challenge“ einzureichen mit dem Ziel, durch Innovation beim Nährmedium die Kosten der Produktion weiter zu reduzieren.¹⁴³ Bei EIT (European Institute of Innovation and Technology) Food handelt es

¹³⁷Messmer/klevernic/Furquim/Ovchinnikova/Dogan/Cruz/Post/Flack, A serum-free media formulation for cultured meat production supports bovine satellite cell differentiation in the absence of serum starvation, *Nature Food* volume 3, Januar 2022, S. 74–85.

¹³⁸Mosa Meat, <https://mosameat.com/blog/how-we-make-real-meat> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹³⁹Messmer et al., A serum-free media formulation for cultured meat production supports bovine satellite cell differentiation in the absence of serum starvation, *Nature Food* volume 3, Januar 2022, S. 74–85.

¹⁴⁰Mosa Meat CEO Maarten Bosch, „Although the decision to publish this information could be seen as competitively sensitive, we highly value openness and transparency for the advancement of the entire cellular agriculture field. [...] Having made significant progress since submitting this paper over a year ago, we are convinced we are striking the right balance with this publication.“, <https://mosameat.com/blog/cultivating-beef-without-fetal-bovine-serum> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

¹⁴¹Mosa Meat, <https://mosameat.com/blog/cultivating-beef-without-fetal-bovine-serum> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁴²Finanznachrichten, 09.05.2023, <https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2023-05/59028191mosa-meat-bereitet-sich-auf-den-markteintritt-vor-indem-es-den-bisher-groessten-campus-fuer-kultiviertesfleisch-der-welt-eroeffnet-und-mit-dem-mit-zwei-399.htm?lang=de> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

¹⁴³EIT Food, <https://www.eitfood.eu/projects/prize-based-challenge/cultivated-meat-innovation-challenge> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

sich um eine unabhängige Gründung der Europäischen Union zur Förderung von innovativen Technologien im Lebensmittelbereich. Vier teilnehmende Unternehmen erhielten daraufhin eine Förderung über 100.000 Euro.

c) Aktueller Stand der Forschung und Marktentwicklungen

Nicht nur Mosa Meat ist auf dem Markt des kultivierten Fleisches aktiv, der Markt „boomt“. Es gibt schon jetzt zahlreiche Unternehmen, die an der Herstellung von kultiviertem Fleisch und Fisch für den kommerziellen Markt arbeiten, einige wenige vertreiben kultiviertes Fleisch bereits, wenn auch noch nicht für die breite Masse. Die Zahl der Unternehmen, die sich auf Produkte aus zellkulturbasierter Fleisch- oder Fischproduktion spezialisieren, belief sich im Jahr 2022 auf über 150 weltweit.¹⁴⁴ Medienberichten zufolge hat die Branche bereits 2,8 Milliarden Dollar eingesammelt, teils von Risikokapitalgebern, teils, wie in Israel, Dänemark und Singapur, von Regierungen.¹⁴⁵ Die niederländische Regierung stellt im Rahmen eines Wachstumsfonds mit 60 Mio. Euro weltweit die größte Summe zur Förderung zellkulturbasierter Produkte zur Verfügung.¹⁴⁶

Singapur war im Jahr 2020 das erste Land, in dem die Herstellung von kultiviertem Fleisch zugelassen wurde.¹⁴⁷ Seither ist in Singapur kultiviertes Hähnchenfleisch des Unternehmens *Eat Just* in ausgewählten Restaurants erhältlich. Die Herstellung kommt ohne FBS aus. Die lebenden Hühnern entnommenen Zellen werden mit einer pflanzlichen Nährlösung angezchtet.¹⁴⁸

Erst kürzlich erteilte zudem das Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten die finale Zulassung für den Verkauf kultivierter Fleischprodukte der beiden FoodTech-Start-ups *UPSIDE Foods* und *GOOD Meat*.¹⁴⁹ Bei *GOOD Meat* handelt es sich um ein Tochterunternehmen von *Eat Just*, das bereits in Singapur kultiviertes Fleisch auf den Markt gebracht hatte.¹⁵⁰

UPSIDE Foods stellt kultiviertes Hühnerfleisch her. Allerdings kommt der Herstellungsprozess von *UPSIDE Foods* bislang nicht gänzlich ohne den Einsatz von FBS aus. Auf der Website des Unternehmens heißt es dazu:

“FBS is used in small amounts to sustain cell viability and growth during our cell line and development stage. This stage occurs well before commercial food

¹⁴⁴GFI (Good Food Institute), 2022 State of the Industry Report: Cultivated meat and seafood, S. 17, <https://gfi.org/resource/cultivated-meat-and-seafood-state-of-the-industry-report/> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁴⁵Die Zeit, Fleisch ohne Leid, Ausgabe vom 27.04.2023, Nr. 18, S. 29.

¹⁴⁶GFI (Good Food Institute), 2022 State of the Industry Report: Cultivated meat and seafood, S. 69, <https://gfi.org/resource/cultivated-meat-and-seafood-state-of-the-industry-report/> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁴⁷SWR, <https://www.swr.de/wissen/laborfleisch-erstmal-zugelassen-100.html> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

¹⁴⁸Ebd.

¹⁴⁹vegconomist, 22.06.2023, <https://vegconomist.de/kultiviertes-fleisch-zellkultur-biotechnologie/usa-geben-kultiviertes-fleisch-fuer-den-verkauf-frei/> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

¹⁵⁰CNBC, 24.01.2022, <https://www.cnbc.com/2022/01/23/lab-grown-meat-start-ups-hope-to-make-strides-in-2022.html> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

*production begins. Our company goal is to completely eliminate the use of animal components in our cell feed, and we continue to make progress on this front”.*¹⁵¹

Wiederum ohne FBS kommt das in Deutschland ansässige Unternehmen *Bluu Seafood* aus, das kultivierten Fisch herstellt. Laut eigenen Angaben des Unternehmens werden die Fischzellen mit pflanzlichen Proteinen angereichert.¹⁵²

Auch die deutsche Politik erkennt die Notwendigkeit, die Zulassung solcher Produkte zu fördern. So heißt es im Koalitionsvertrag:

*„Wir stärken pflanzliche Alternativen und setzen uns für die Zulassung von Innovationen wie alternative Proteinquellen und Fleischersatzprodukten in der EU ein.“*¹⁵³

Das Büro für Technikfolgenabschätzung (TAB) des Deutschen Bundestages hat im Februar 2023 einen Bericht zum Potenzial und zu den Herausforderungen von kultiviertem Fleisch vorgelegt, den es im Auftrag des Parlaments erarbeitet hat.¹⁵⁴ Dabei wird betont, dass Deutschland im Bereich der Biotechnologie zwar grundsätzlich gut aufgestellt sei, das Land aber im internationalen Vergleich (z. B. mit den Niederlanden) in deutlich geringerem Umfang in die spezifische Entwicklung zellkulturbasierter Fleischprodukte investiere.¹⁵⁵ Es heißt darin weiter, eine gezielte und in entsprechendem finanziellen Umfang ausgestaltete Forschungsförderung und insbesondere eine Unterstützung des Transfers aus der Wissenschaft in die Praxis würden dazu beitragen können, die Position Deutschlands zu stärken.

Bislang fehlt es seitens der Regierung jedoch an einer entsprechenden Ergreifung von Maßnahmen. Einem Marktzugang in Deutschland stehen bislang noch Zulassungshürden entgegen. Die EU hat gesetzliche Vorschriften für „neuartige Lebensmittel“ (Novel Food)¹⁵⁶ eingeführt, unter die auch die neuen „tierfreien“ Fleischalternativen fallen. Nach der Novel-Food-Verordnung¹⁵⁷ dürfen in Europa solche Produkte nur dann auf den Markt, wenn die Hersteller deren Sicherheit und Verträglichkeit nach wissenschaftlichen Standards nachweisen können. Bei einem Antrag auf Zulassung prüft die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA), ob die Produkte sicher sind.¹⁵⁸ Zudem dürfen die

¹⁵¹Upside Foods, <https://upsidefoods.com/progress> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁵²Bluu Seafood, <https://bluu.bio/how-it-works> (zuletzt aufgerufen am 26.07.2023); so berichtet auch Die Zeit, Fleisch ohne Leid, Ausgabe vom 27.04.2023, Nr. 18, S. 30.

¹⁵³Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen, 2021, S. 45.

¹⁵⁴TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000156303> (zuletzt aufgerufen am 17.08.2023).

¹⁵⁵TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, S. 6, <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000156303> (zuletzt aufgerufen am 17.08.2023).

¹⁵⁶Transparenz Gentechnik, Novel Food, <https://www.transgen.de/lexikon/1733.novel-food.html> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁵⁷Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015.

¹⁵⁸Verbraucherzentrale, Clean Meat – Ist Laborfleisch die Zukunft?, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/clean-meat-ist-laborfleisch-die-zukunft-65071> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Verbraucher*innen nicht getäuscht werden. Die Verbraucherzentrale hat z. B. mitgeteilt, dass sie den Begriff „Clean Meat“ so lange für irreführend hält, wie fetales Kälberseum verwendet wird.¹⁵⁹

Ein nicht zu vernachlässigender Punkt bei der Frage, ob kultiviertes Fleisch eine echte Alternative darstellen kann, ist die zu erwartende Akzeptanz von kultiviertem Fleisch bei den Endverbraucher*innen. Dies betrifft zum einen die Akzeptanz des Produkts als Lebensmittel an sich, zum anderen aber auch den Preis von kultiviertem Fleisch für die Verbraucher*innen.

Die Nachfrage nach Alternativen zu Fleisch aus konventioneller Herstellung ist essenziell, um tatsächliche Effekte für die Ernährungswende zu realisieren.¹⁶⁰ Wie die Akzeptanz von kultiviertem Fleisch ausfällt, lässt sich aufgrund der Tatsache, dass kultiviertes Fleisch noch nicht für die breite Masse erhältlich ist und daher eine Vertrautheit fehlt, bislang nur schwer prognostizieren. Insbesondere Umfragen zur Zahlungsbereitschaft und zu den Ernährungspräferenzen sind eher hypothetischer Natur, da die Produkte nicht wie andere Fleischprodukte im Handel erhältlich sind.¹⁶¹

In einer Studie aus 2020 haben sich einige Forscher*innen, darunter auch Post, mit der Akzeptanz von In-vitro-Fleisch auseinandergesetzt. Die Studie basierte auf einer Verkostung von Fleisch, das entweder als „konventionell“ oder als „kultiviert“ gekennzeichnet war. Dabei war das Resultat, dass der kultivierte Hamburger in der Kategorie „Geschmack“ besser abschnitt als der konventionelle, und in den Kategorien Gesamtbild, Farbe, Geruch, Zartheit, Saftigkeit und Nachgeschmack jedenfalls gleich gut.¹⁶² Zudem stellten die Forscher*innen fest, dass 58% der Befragten bereit waren, für kultiviertes Fleisch einen Aufpreis zu zahlen, der im Durchschnitt 37% über dem Preis von normalem Fleisch lag. Die allgemeine Akzeptanz bzgl. In-vitro-Fleisch ist laut der Studie positiv zu bewerten.¹⁶³ So kommen die Wissenschaftler*innen zu folgendem Ergebnis:

Wenn der Rahmen positiv ist und die Geschmackserlebnisse günstig sind, ist die Akzeptanz von kultiviertem Fleisch potenziell hoch. Die wahrgenommenen Vorteile von kultiviertem Fleisch können zur Bereitschaft, einen höheren Preis zu zahlen, führen.¹⁶⁴(frei übersetzt aus dem Englischen)

¹⁵⁹Ebd.

¹⁶⁰TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, S. 5 m. w. N., <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000156303> [zuletzt aufgerufen am 17.08.2023].

¹⁶¹Ebd.

¹⁶²Rolland/Markus/Post, The effect of information content on acceptance of cultured meat in a tasting context, 2020, PLoS ONE 15(4): e0231176: “The sensory evaluation of the hamburgers on the six attributes revealed a difference between the conventional and ‘cultured’ hamburger on taste, which was considered slightly better for the ‘cultured’ hamburger. On the other attributes, global appearance, color, smell, tenderness, juiciness and aftertaste, there were no differences between the two hamburgers”, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0231176> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

¹⁶³Ebd.

¹⁶⁴Ebd.: “When framed positively and when tasting experiences are favorable, acceptance of cultured meat is potentially high. The perceived benefits of cultured meat may translate in a willingness to pay a premium price.”

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Dennoch ist zu sehen, dass kultiviertes Fleisch einem großen Teil der Gesellschaft in Deutschland noch unbekannt sein dürfte. Einer im Rahmen der Umweltbewusstseinsstudie 2018 durchgeführten repräsentativen Umfrage von BMU und UBA (2019) zufolge hatten 38 % der Befragten schon einmal von kultiviertem Fleisch gehört oder gelesen, 60 % verneinten dies und 2 % waren sich unsicher.¹⁶⁵

Nach Einschätzung des TAB wird die Akzeptanz aktuell noch negativ beeinflusst vom hohen Preis, der „Unnatürlichkeit“ des Produkts, Skepsis in Bezug auf den Geschmack und Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der Umweltauswirkungen der zugrunde liegenden Produktionsprozesse.¹⁶⁶

Ein Bericht der National Academies of Science, Engineering and Medicine, „Preparing for Future Products of Biotechnology“ aus 2017, erwartet hingegen für Produkte, die aus tierischen Zellen entstanden sind, wie kultiviertes Fleisch oder kultivierten Fisch, eine steigende Marktakzeptanz, da sie als nachhaltige und tierversuchsfreie Produkte vermarktet werden.¹⁶⁷

Bezüglich des Preises von kultiviertem Fleisch ist eine positive Entwicklung festzustellen. Beispielsweise verkündete Mosa Meat, die Produktionskosten bereits um das 88-Fache reduziert zu haben, während sie zur Herstellung des Nährserums zudem kein fettales Kälberserum mehr einsetzen; das Unternehmen stellt in Aussicht, die Kosten weiter reduzieren zu können, sobald die Produktion skaliert wird.¹⁶⁸

Das Unternehmen *Believer Meat* hat, basierend auf einer in der Nature Food veröffentlichten Studie vom 22. Dezember 2022¹⁶⁹, verkündet, zukünftig kultiviertes Hühnerfleisch für einen Verkaufspreis von ca. 3.30 \$ pro Pfund herstellen zu können.¹⁷⁰

Die Aufmerksamkeit, die Medien der Entwicklung des Marktes von kultiviertem Fleisch schenken, und damit auch das Bewusstsein in der Bevölkerung, wächst zudem. So berichtete *Die Zeit* erst in einem umfassenden Artikel aus dem April 2023 über die neuesten Entwicklungen des Marktes.¹⁷¹ Auch erhielt die Zulassung der Produkte von *UP-SIDE Foods* und *GOOD Meat* in den USA eine hohe Resonanz in den Medien.

¹⁶⁵Umweltbundesamt, Studie: Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft –Trendbericht zur Abschätzung der Umweltwirkungen von pflanzlichen Fleischersatzprodukten, essbaren Insekten und In-vitro-Fleisch, 2020, S. 52.

¹⁶⁶TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, S. 5 m.w.N., <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000156303> (zuletzt aufgerufen am 17.08.2023).

¹⁶⁷“The committee expects to see growth in the number and market acceptance of such food products as they are being marketed as more sustainable and cruelty-free products.”, S. 54, <https://www.nap.edu/read/24605/chapter/4#54> (zuletzt aufgerufen am 18.08.2023).

¹⁶⁸Mosa Meat, 22.07.2023, <https://mosameat.com/blog/milestone-over-80x-reduction-in-our-medium-cost> (zuletzt aufgerufen am 21.08.2023).

¹⁶⁹*Pasitka et al.*, Spontaneous immortalization of chicken fibroblasts generates stable, high-yield cell lines for serum-free production of cultured meat, *Nature Food* 2023 (4), 35 – 50, <https://www.nature.com/articles/s43016-022-00658-w> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁷⁰Believer Meat, <https://www.believermeats.com/blog/cultivated-meat-production-takeaways-from-our-study> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁷¹Die Zeit, Fleisch ohne Leid, Nr. 8 vom 27.04.2023, S. 29 ff.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das Umweltbundesamt schätzte das Potenzial von In-vitro-Fleisch im Jahr 2020 generell wie folgt ein:

*„Die zukünftige Entwicklung wird maßgeblich davon abhängen, ob die derzeitige Dynamik bei Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gesteigert werden kann. Dadurch könnten in absehbarer Zeit Durchbrüche bei großskaligen Produktionsanlagen, der Verwendung kostengünstiger und ethisch vertretbar erzeugter Rohstoffe und der Vermarktungsfähigkeit von Produkten aus In-vitro-Fleisch gelingen“.*¹⁷²

d) Umweltauswirkungen im Vergleich zur Massentierhaltung

Um beurteilen zu können, ob kultiviertes Fleisch ein ebenso geeignetes Mittel zu Ernährungszwecken sein kann wie die Tötung von Tieren, ist nicht außer Acht zu lassen, welche Umweltauswirkungen die Produktion von kultiviertem Fleisch mit sich bringt. Um der Frage näher zu kommen, ob der weltweit massive Fleischkonsum durch Konsum von kultiviertem Fleisch ersetzt werden könnte, ist mitzubedenken, welche Auswirkungen in Bezug auf **Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch** und **Landnutzung** im Vergleich zu derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen der Massentierhaltung damit einhergehen.

(1) Umweltauswirkungen der Massentierhaltung

Durch die Massentierhaltung tragen die Menschen aber erheblich zur Klimaerwärmung bei. Die Massentierhaltung ist ein wesentlicher Emittent der drei klimarelevantesten Treibhausgase. Es handelt sich dabei um Kohlendioxid (CO₂) und die beiden Treibhausgase Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄).¹⁷³

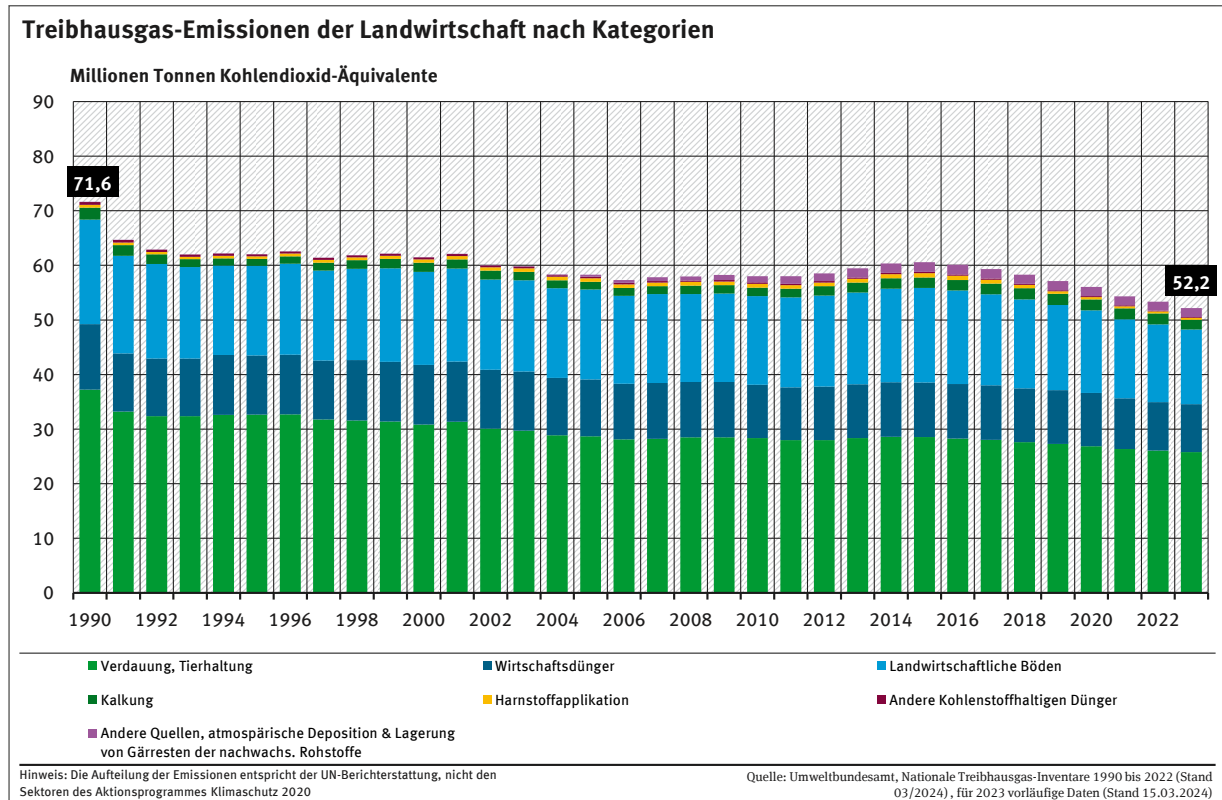
Laut dem Umweltbundesamt stammen 64,7% der gesamten Methan-Emissionen und 30,9% der Lachgas-Emissionen in Deutschland aus der Landwirtschaft. Einer ersten Schätzung zufolge war die deutsche Landwirtschaft 2023 insgesamt für 52,2 Millionen Tonnen (Mio. t) CO₂-Äquivalente verantwortlich (siehe Abb. „Treibhausgas-Emissionen der Landwirtschaft nach Kategorien“). Dies entspricht 7,7% der gesamten Treibhausgas-Emissionen des Jahres.

¹⁷²Umweltbundesamt, Studie: Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht zur Abschätzung der Umweltwirkungen von pflanzlichen Fleischersatzprodukten, essbaren Insekten und In-vitro-Fleisch, 2020, S. 59.

¹⁷³Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 160.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Hauptanteil an Treibhausgas-Emissionen innerhalb des Landwirtschaftssektors machen die Methan-Emissionen mit 64,7 % im Schätzzjahr 2023 aus.



Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Treibhausgas-Inventare 2019 bis 2022 (Stand 03/2024), für 2023 vorläufige Daten (Stand 15.03.2024).¹⁷⁴

Methan entsteht vorwiegend während des Verdauungsvorgangs bei Wiederkäuern, wie z. B. Rindern und Schafen, sowie bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Festmist, Gülle). Im Jahr 2023 machten die Methan-Emissionen aus dem Verdauungsvorgang bei Wiederkäuern anteilig 75,9 % der Methan-Emissionen des Landwirtschaftsbereichs aus und waren nahezu vollständig auf die Rinder- und Milchkuhhaltung (95 %) zurückzuführen. Aus dem Wirtschaftsdüngermanagement stammten dagegen nur 19,2 % der Methan-Emissionen; der größte Anteil des Methans aus Wirtschaftsdünger geht auf die Exkremente von Rindern sowie von Schweinen zurück.

Wirtschaftsdünger aus der Einstreuhaltung (Festmist) ist gleichzeitig auch Quelle von Lachgas und seiner Vorläufersubstanzen. Dies trägt zu 14,1 % zu den Lachgas-Emissionen der Landwirtschaft bei. Zu den durch die Tierhaltung bedingten Emissionen gehören ebenfalls die Lachgas-Emissionen der Ausscheidung beim Weidegang sowie bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf die Felder.

¹⁷⁴Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas#treibhausgas-emissionen-aus-der-landwirtschaft> (zuletzt aufgerufen am 09.08.2024).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Zudem sind auch **Böden** Emissionsquellen von klimarelevanten Gasen. Etwa 70 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, sprich Grasland als Weiden sowie Äcker für den Anbau von mehr Futter, werden für die Viehzucht genutzt.¹⁷⁵ Dafür wurden und werden natürliche Landschaften wie Wälder und Moore zerstört, die als sogenannte Kohlenstoffsinken Treibhausgase aus der Luft filtern und binden.

Ein weiterer Faktor sind die **Futtermittel** – insbesondere Soja, welches aus Südamerika importiert wird. Auch dies führt zu weiterer CO₂-Belastung. Zum einen durch den Anbau und die Düngemittel, zum anderen durch den Transport. Das importierte Soja wird beinahe vollständig, und zwar zu fast 90 %, in der Tierfuttermittelindustrie verwendet.¹⁷⁶ Deutschland ist dabei der Spitzenreiter der Abnehmer innerhalb der EU.¹⁷⁷

Gerade weltweit betrachtet trägt der Fleischkonsum entscheidend zum Klimawandel bei.¹⁷⁸ Gemeinsam sind die fünf größten Fleisch- und Molkereikonzerne für mehr Treibhausgasemissionen pro Jahr verantwortlich als einer der Ölkonzerne ExxonMobil, Shell oder BP – oder auch als Australien, das Vereinigte Königreich oder Frankreich. Zu diesem Ergebnis kommt eine gemeinsame Studie des unabhängigen Institute for Agriculture and Trade Policy (IATP) und der Umweltorganisation Grain aus dem Jahr 2018.¹⁷⁹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Massentierhaltung einen entscheidenden Teil zur Klimaerwärmung beiträgt. Die wichtigsten Aspekte der industriellen Tierhaltung sind dabei der Methangasausstoß durch die Verdauung, die Landnutzung zum Futtermittelanbau, die Düngung sowie Produktionsketten.

Ein weiterer Faktor ist die Auswirkung der Massentierhaltung auf die Biodiversität. Es ist allgemein bekannt, dass die Menschheit durch die fortschreitende Zerstörung von Ökosystemen ihre eigene Existenz gefährdet. Gerade die konventionelle Fleischproduktion spielt hierbei eine große Rolle. Insbesondere geht es hier um die Futtermittelproduktion. Etwa 70 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche – Grasland als Weiden sowie Äcker für den Anbau von mehr Futter – werden für die Viehzucht genutzt. Ihre Ausweitung hat zu deutlichen Veränderungen bei der Landnutzung geführt und trägt zu steigenden Emissionen und einem massiven Verlust an biologischer Vielfalt bei. Inzwischen werden rund 40 % des Ackerlandes auf der Welt zur Futtermittelproduktion genutzt.¹⁸⁰

Agrarlandschaften sind Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen, dienen als Speicher und Filter für Wasser und prägen das Bild gewachsener Kulturlandschaften.

¹⁷⁵Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 22.

¹⁷⁶Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 16.

¹⁷⁷Oro Verde, Wie hängen Fleischkonsum, Soja und Regenwald zusammen?, <https://www.regenwald-schuetzen.org/regenwald-schutz-im-alltag/verbrauchertipps-im-alltag/soja-fleischkonsum> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁷⁸Heyl/Ekardt, Recht und Governance von In-vitro-Fleisch – insbesondere zur EU-Novel-Food-Verordnung, NuR 2024, 319.

¹⁷⁹Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Tierprodukte befeuern Erderhitzung, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/umwelt/tierprodukte-befeuern-erderhitzung> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁸⁰Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 22.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Landwirtschaft hat erheblichen Einfluss auf verschiedene Schutzgüter. Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die intensive Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln beeinflussen den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen. Die auf Ertragssteigerung ausgerichtete Intensivlandwirtschaft hinterlässt eintönige, ausgeräumte Agrarlandschaften und trägt mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Verlust der Biodiversität bei; schwere Maschinen und die intensive Bodenbearbeitung können den Boden verdichten, Bodenunfruchtbarkeit verursachen und steigern die Gefahr für Wasser- und Winderosion.¹⁸¹ Der großflächige Einsatz von Breitband-Herbiziden und Breitband-Insektiziden führt zur Verarmung der Pflanzenwelt und zum Entzug der Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säugetiere. Allein die Biomasse der Insekten ist in Deutschland seit 1990 um 75 % gesunken.¹⁸²

Ein zusätzlicher Faktor, der mit der Massentierhaltung in Verbindung gebracht werden kann, ist die dadurch entstehende **Ammoniakbelastung**.

Durch die industrielle Tierhaltung fallen besonders hohe Mengen an Ammoniak an. Die Landwirtschaft trägt mit einem Anteil von etwa 95 % zu den Ammoniakemissionen in Deutschland bei.¹⁸³ Ammoniak entsteht in der Tierhaltung, wenn Harnstoff oder Eiweiß in den Exkrementen der Nutztiere zersetzt wird. Der größte Teil des freigesetzten Ammoniaks wird in der Atmosphäre zu Ammonium und Ammoniumsalzen umgesetzt. Diese Verbindungen lagern sich in der Umwelt ab und können dort große Schäden anrichten. Die atmosphärische Ammoniakdeposition trägt zur Versauerung von Böden bei.¹⁸⁴

Die EU-Richtlinie über nationale Ammoniak-Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie) verpflichtet Deutschland zur Reduktion der NH₃-Emission um 29 % (gegenüber 2005) bis 2030. Die Einhaltung dieses Ziels erfordert zusätzliche massive Minderungsmaßnahmen der Landwirtschaft, die weit über die Vorschriften der aktuellen Düngeverordnung hinausgehen.

2. Umweltauswirkungen der Herstellung von kultiviertem Fleisch

Bisher durchgeführte Studien und Untersuchungen kommen zu unterschiedlichen Prognosen, nicht zuletzt, da sich die bisherigen antizipativen Ökobilanzen von kultiviertem Fleisch stark in der Auswahl der Ausgangsparameter für den Vergleich mit konventioneller „Tierproduktion“ unterscheiden.¹⁸⁵

¹⁸¹Umweltbundesamt, Landwirtschaft, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/landwirtschaft#landwirtschaft-heute> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁸²Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 169.

¹⁸³Umwelt Bundesamt, Ammoniak, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschaedstoffe-imueberblick/ammoniak#emittenten-quellen-fur-ammoniak-in-der-landwirtschaft> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

¹⁸⁴Ebd.

¹⁸⁵So auch Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick, Fleisch der Zukunft, August 2019, S. 81 ff; Heyl/Ekardt, Recht und Governance von In-vitro-Fleisch – insbesondere zur EU-Novel-Food-Verordnung, NuR 2024, 319, 321.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Wie die Umweltbilanz von kultiviertem Fleisch aussieht – und in der Massenproduktion aussehen könnte –, lässt sich bisher schwer sagen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Produktionssysteme im großen Maßstab – jedenfalls bislang – fehlen, so dass man hinsichtlich der verschiedenen Ressourcen und Prozesse sehr unterschiedliche Annahmen vornehmen kann.¹⁸⁶ Zu dieser Einschätzung gelangten im Jahr 2017 Böhm et al., die für das Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanlagen (ITAS) beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die technischen und gesellschaftlichen Aspekte von kultiviertem Fleisch erfassten.¹⁸⁷

Die **ersten Studien** zu den Umweltauswirkungen von kultiviertem Fleisch kamen noch zu äußerst positiven Ergebnissen hinsichtlich der Treibhausgasemissionen.¹⁸⁸ Mehrere Untersuchungen gehen bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch im Vergleich zur Herstellung derselben Mengen an Fleisch aus Tierhaltung von einer Einsparung beim Wasserverbrauch, bei der Landnutzung und auch bei den Treibhausgasemissionen aus.¹⁸⁹ Zu beachten ist, dass sich Unterschiede ergeben können, je nachdem, welche Art von Fleisch (z. B. Rind-, Hähnchen- oder Schweinefleisch) kultiviert wird.¹⁹⁰

Eine Untersuchung von *Mattick* aus 2018 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die Produktion von kultiviertem Fleisch in der Masse weniger Land genutzt werden müsste.¹⁹¹ Hinsichtlich des benötigten Energieverbrauchs wird allerdings vermutet, dass dieser bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch höher liegen könnte als bei der Massentierhaltung, insbesondere da die eingesetzten Bioreaktoren viel Energie benötigen, um für die Zellen die optimalen Bedingungen zum Wachsen zu schaffen. *Mattick* führt hierzu aus:

“It stands to reason that cellular agriculture could be more efficient than livestock production because obtaining skeletal muscle tissue through in vitro processes does not require the growth of skin, internal organs, or other biological structures.”

¹⁸⁶Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <https://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.07.2023); vgl. auch *Alexander et al.*, Could consumption of insects, cultured meat or imitation meat reduce global agricultural land use? *Global Food Security* 15 (2017), 22 – 32, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2211912417300056> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

¹⁸⁷Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 5 3000 009/18, 7. Februar 2018, S. 5 f.

¹⁸⁸Vgl. Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 82 m.w.N.

¹⁸⁹So jedenfalls in Hinblick auf Rindfleisch vermutet von Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <http://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.07.2023); zu diesem Ergebnis kommen auch Lang/Daniel/Birner/Reich (2017). Bioökonomie für eine nachhaltige Proteinversorgung – Zur Bedeutung tierischer Produkte und biobasierter Innovationen. August 2017, <https://www.biooekonomierat.de/media/pdf/archiv/hintergrundpapier-proteinproblematik.pdf?m=1637834830&> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

¹⁹⁰Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <http://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.07.2023).

¹⁹¹*Mattick*, Cellular agriculture: The coming revolution in food production. *Bulletin of the Atomic Scientists*, 2018, 74:1, 32 – 35, DOI: 10.1080/00963402.2017.1413059, <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00963402.2017.1413059> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

This is an accurate assessment from the perspective of biotic energy (that is, agricultural feed): The more recent environmental study (...) suggests that cultured meat production could use agricultural inputs more efficiently than livestock, and this is why it requires less land. From the perspective of industrial energy, however, the opposite may be true: The study indicates that cellular agriculture requires more industrial energy than does livestock to produce equivalent quantities of meat. The reason is that all of the biological structures avoided in cellular agriculture play important roles in meat production. An animal's skin regulates temperature; internal organs digest food, circulate nutrients, and distribute oxygen; and the immune system destroys pathogens. When meat is grown in a factory, all the same functions must still be accomplished, but at the expense of industrial energy. A bioreactor regulates temperature, food is predigested and fed to cells as simple sugars and amino acids, oxygen is pumped into the bioreactor, and all equipment is sterilized to prevent the growth of pathogens. Hence, a shift from livestock production to cellular agriculture could be a transition toward greater reliance on industrial energy.”¹⁹²

Mattick et al. gehen von einem Fußabdruck von 0,75 kg CO₂-Äquivalenten pro 100 g In-vitro-Fleisch aus.¹⁹³ Dieser Wert ist höher als beim Schwein (0,41 kg CO₂-Äquivalente pro 100 g) und Huhn (0,23 kg pro 100 g), jedoch deutlich geringer als beim Rindfleisch mit 3,5 kg CO₂-Äquivalenten pro 100 g.¹⁹⁴

Nicht vergessen werden darf, dass Energieverbrauch nicht mit der Verursachung von Treibhausgasen gleichzusetzen ist. Fast die gesamte Energie bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch wird für industrielle Prozesse benötigt, sprich für Belüftung, Mischung und Temperaturregulierung während der Kulturphase.¹⁹⁵

Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Massentierhaltung allein aufgrund der Masse an Tieren, die leben, atmen und verdauen, einen enormen Treibhausgasausstoß verursacht. Nicht zu unterschätzen ist insbesondere der Methanausstoß durch die Rinderhaltung. Auf der anderen Seite ist bei der Betrachtung des (möglicherweise hohen) Energieverbrauchs durch massenhafte Herstellung von kultiviertem Fleisch kritisch zu hinterfragen, aus welchen Ressourcen die Energie gewonnen wird, und damit, welche Menge an Treibhausgasen erwartet werden kann.

In einem Hintergrundpapier des Bioökonomierats aus 2017 heißt es:

¹⁹²Mattick, Cellular agriculture: The coming revolution in food production. Bulletin of the Atomic Scientists, 2018, 74:1, 32 – 35, DOI: 10.1080/00963402.2017.1413059, <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00963402.2017.1413059> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023), zitiert aus Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 5 - 3000 - 009/18, 7. Februar 2018, S. 15 f.

¹⁹³Mattick et al., Anticipatory Life Cycle Analysis of In Vitro Biomass Cultivation for Cultured Meat Production in the United States, Environmental Science & Technology, 2015 49 (19), 11941 – 11949, <https://doi.org/10.1021/acs.est.5b01614> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

¹⁹⁴Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 82.

¹⁹⁵Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 84 m. w. N.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

„Die Effizienz und Nachhaltigkeit der Produktion mit In-vitro-Ansätzen wird maßgeblich von den Produktionsbedingungen abhängen, wie z. B. dem Medium zur Kultivierung und dessen Zusammensetzung (Post 2012). Schätzungen zufolge würde die Produktion von In-vitro-Fleisch, verglichen mit der von Rindfleisch, etwa die Hälfte an Energie benötigen, also ähnlich viel wie die von Schaf-, Schweine- und Hühnerfleisch (Tuomisto und Teixeira de Mattos 2011). Einsparungen erwartet man auch hinsichtlich der Nutzung von Fläche und Wasser sowie beim Ausstoß von Treibhausgasen.“¹⁹⁶

Das der Europäischen Union angehörige *European Institute of Innovation & Technology* (EIT) geht davon aus, dass die Treibhausgasemissionen sogar deutlich gesenkt werden könnten, und äußert sich wie folgt:

“Life cycle analysis has indicated that cultured meat production could contribute to a 92% reduction in GHG emissions, compared to conventional meat production.”¹⁹⁷

Diese Einschätzungen stehen nicht allein. Hätten die Versuche zur „biotechnologischen Herstellung von Proteinquellen aus tierischen Zellen“ auch wirtschaftlichen Erfolg, „könnte ein Großteil der von der Tierhaltung verursachten Treibhausgasemissionen vermieden und die Überfischung der Weltmeere eingedämmt werden“, konstatiert auch Wolf.¹⁹⁸

Hinsichtlich des Eutrophierungspotenzials¹⁹⁹ gehen Untersuchungen davon aus, dass dies bei kultiviertem Fleisch deutlich geringer liegen dürfte als bei der Produktion von Rind- und Schweinefleisch und mit dem durch die konventionelle Geflügelproduktion vergleichbar ist.²⁰⁰

Eine kürzlich erschienene **Pre-Print-Studie der University of California, Davis** (UC Davis), kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen („environmental impact“) – soweit ein hochaufbereitetes Wachstumsmedium verwendet wird – höher sein könnten als bei der Produktion von Rindfleisch im Wege der Massentierhaltung.²⁰¹

¹⁹⁶Lang et al., Bioökonomie für eine nachhaltige Proteinversorgung – Zur Bedeutung tierischer Produkte und biobasierter Innovationen, Bioökonomierat, August 2017, S. 26, <https://www.biooekonomierat.de/media/pdf/archiv/hintergrundpapier-protein-problematik.pdf> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023), Bezug nehmend auf Tuomisto/Teixeira de Mattos, Environmental Impacts of Cultured Meat Production, Environ. Sci. Techn. 2011, 6117, die von 78-96% geringeren Emissionen ausgehen.

¹⁹⁷EIT Food, <https://www.eitfood.eu/podcast/high-steaks-will-cultured-meat-save-the-planet> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2023).

¹⁹⁸Wolf, Zur Entwicklung der Landwirtschaft und ihren ökologischen Zukunftsperspektiven, ZfU 2023, 32, 56.

¹⁹⁹Dies meint ein Überangebot der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor, das üblicherweise als Einträge aus der Landwirtschaft, aus kommunalen Kläranlagen, aus der Industrie und aus dem Verkehr über die Flüsse und die Atmosphäre in die Meere gelangt und dort zu einem erhöhten Wachstum der einzelligen Algen, des Phytoplanktons, führt. Dies fördert Sauerstoffmangel und den Verlust der Artenvielfalt: Umweltbundesamt, 23.11.2021, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/meere/nutzung-belastungen/eutrophierung%23eutrophierung-was-bedeutet-das> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

²⁰⁰Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 84 f. m. w. N.

²⁰¹Risner et al., Environmental impacts of cultured meat: A cradle-to-gate life cycle assessment, University of California, Davis, 21.04.2023, <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2023.04.21.537778v1> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Gehalt dieser Aussage der Pre-Print-Studie sollte jedoch hinterfragt werden. Auffällig ist bereits, dass die Studie mit der Aussage einleitet, die Viehzucht sei ein integraler Bestandteil des globalen Nahrungsmittelsystems, da sie weltweit konsumierte Grundnahrungsmittel (Milch, Eier und Fleisch) liefere, durch die Nutzung von Gülle als Dünger zur Produktivität der Pflanzen beitrage und weniger privilegierten Haushalten in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen wichtige Nahrungsmittel und Einkommen biete. Dies macht beinahe den Eindruck, die Autoren gingen davon aus, die Massentierhaltung sei unersetzlich. Die tierschutzrechtlichen Probleme, die mir ihr einhergehen, werden außenvorgelassen. Dies ist jedenfalls bedenklich.

In der Studie wird weiterhin behauptet, dass die in Singapur verfügbaren Produkte aus kultiviertem Fleisch weiterhin unter dem Einsatz von FBS hergestellt werden würden und zudem nicht mehr verfügbar seien. Dies ist nicht richtig. Zum einen geht dies schon nicht aus der in der Studie angegebenen Quelle²⁰² hervor. Zum anderen werden jedenfalls die Produkte von *Eat Just*, wie bereits dargestellt, mit alternativen Seren hergestellt. Weshalb die Produkte nicht mehr verfügbar sein sollten, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Studie weist darauf hin, dass bereits die bisher erfolgten Untersuchungen zur Bestimmung der Treibhausgasemissionen, die die Herstellung von Rindfleisch aus Tierhaltung verursacht, stark variieren, je nachdem, ob allein das Fleisch oder das gesamte Tier betrachtet wird. Dazu heißt es:

“Multiple life cycle assessments (LCAs) have examined different beef production systems and the global warming potential or GWP (kg of carbon dioxide equivalent, CO₂-eq) was the most highly utilized environmental metric for these assessments (de Vries et al., 2015). This impact is then normalized by the functional unit of the beef product (e.g. live weight, carcass weight and boneless meat), which varies across studies. For example, skeletal muscle is only one product produced from a slaughter facility (Desjardins et al., 2012). Approximately 78.3% mass of the animal is utilized as primal cuts of meat (37.8%), rendering products (32.8%), raw hide, (4.9%) and offal (3.2%) in the United States and Canada (Desjardins et al., 2012). A 2015 review of beef LCAs reported a range of 7.6 kg (live weight) to 29.7 kg (carcass weight) of CO₂e per kg of beef.” (de Vries et al., 2015)

“The reported values in the literature vary significantly due to differences in functional unit, as mentioned above, but also by the production system (e.g. origin of calf, organic vs. non-organic, and type of diet), and geographic location (de Vries et al., 2015). A study that examined the environmental impact of multiple foods at the retail level indicated GHG [greenhouse gas] emissions ranged from 9.6 to 432 kg of CO₂e for each kilogram of fat and bone-free meat and edible offal (FBFMO) produced (Poore & Nemecek, 2018) The reported GHG emissions from meat

²⁰²Die Studie nennt als Quelle einen Artikel von Sentient Media: <https://sentientmedia.org/singapore-partnership-cultivated-chicken/> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

produced from a beef herd (cattle raised with primary purpose of meat production) ranged from 35 - 432 kg of CO₂e per kg of FBFMO. After statistical analysis, the mean and median for the beef herd was 99.5 and 60.4 kg of CO₂e per kg of FBFMO.”²⁰³ (Hervorhebung durch die Unterzeichneten)

Vor dem Hintergrund dieser Schwankungen ist fraglich, wie verlässlich die in der Studie aufgestellte Vermutung ist, dass die Umweltauswirkungen bei Verwendung eines hochaufbereiteten Wachstumsmediums höher sein könnten als bei der Produktion von Rindfleisch im Zuge der Massentierhaltung. Soweit die Studie also Vergleiche mit der konventionellen Fleischproduktion anstellt, sind dies allein Vergleiche mit den aufgestellten Mittelwerten.

Die Studie schlussfolgert, dass die Herstellung von kultiviertem Fleisch wahrscheinlich ressourcenintensiver sei als die meisten Fleischproduktionssysteme. Zu beachten ist hierbei eine entscheidende Eingangsprämisse. Die Studie unterstellt eine Erzeugung von kultiviertem Fleisch, die ausschließlich auf dem Einsatz von fossilen Brennstoffen beruht.

Unter einer solchen Prämisse lässt sich keine belastbare Prognose in Hinblick auf zu erwartende Emissionswerte bei der Produktion von kultiviertem Fleisch treffen. Dies muss insbesondere für Deutschland gelten. Das Bundesklimaschutzgesetz schreibt klare Klimaschutzziele vor (§ 3 KSG). Danach sind die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % zu senken. Zudem soll bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an, das heißt, Deutschland soll mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt. Zudem sind im KSG für einzelne Sektoren bis 2030 verbindliche Jahresemissionshöchstmengen festgelegt. Diese Ziele sind durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023)²⁰⁴ mit hoher Durchsetzungskraft ausgestattet worden. Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Mit den zu erwartenden Novellierungen klimarechtlich relevanter Vorgaben der EU kann es erforderlich werden, dass das gerade aufgrund des Klimabeschlusses²⁰⁵ des Bundesverfassungsgerichts novellierte KSG weitere Änderungen erfährt.²⁰⁶ Auch auf EU-Ebene weisen klare, verbindliche Vorgaben den Weg. Um die Vorgaben des

²⁰³Risner et al., Environmental impacts of cultured meat: A cradle-to-gate life cycle assessment, University of California, Davis, 21.04.2023, <https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2023.04.21.537778v1> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2023).

²⁰⁴Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 26.7.2023, BGBl. 2023 I Nr. 202.

²⁰⁵BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 – 177.

²⁰⁶Umweltbundesamt, 02.05.2023, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgasemissionsminderungsziele-deutschlands> (zuletzt aufgerufen am 03.08.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Übereinkommens von Paris zu erfüllen, hat die Europäische Union mit dem neuen EU-Klimagesetz²⁰⁷ ihre klimapolitischen Zielsetzungen für 2030 (netto minus 55 % gegenüber 1990 und Klimaneutralität um die Jahrhundertmitte) im Frühjahr 2021 verschärft und gesetzlich festgelegt. Aufgrund des stark ausgeweiteten europäischen Emissionshandelssystems (ETS)²⁰⁸ dürfte sich der Anteil fossiler Energieträger in der Energieerzeugung europaweit kontinuierlich bis zur Klimaneutralität verringern.²⁰⁹

Es entspricht damit nicht der zu erwartenden Realität, dass der Energieverbrauch zur Produktion von kultiviertem Fleisch ausschließlich mit fossilen Brennstoffen gedeckt werden würde. Dies würde klar gegen die Vorgaben des geltenden Klimaschutzrechts verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat aus Art. 20a GG ein Klimaschutzgebot hergeleitet. Der Gesetzgeber ist danach sogar verpflichtet, Klimaneutralität anzustreben.²¹⁰ Die rechtsverbindlichen Klimaschutzziele zwingen zu einem erheblichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies ist bei der Abschätzung der Emissionswerte einer großskalierten Produktion von kultiviertem Fleisch zu berücksichtigen. Es mag sein, dass die Produktion von kultiviertem Fleisch in skaliertem Form potenziell sehr energieintensiv sein wird. Es ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht zu erwarten, dass dies mit höheren Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Im Gegenteil: Die Verpflichtung zur Klimaneutralität erzwingt auch für die Produktion von kultiviertem Fleisch über kurz oder lang THG-Neutralität.

In der Schlussfolgerung der Pre-Print-Studie der UC Davis heißt es weiterhin, das angewandte Modell widerspreche im Allgemeinen früheren Studien zur Umweltauswirkung von kultiviertem Fleisch, da es naheliege, dass die Umweltauswirkungen von kultiviertem Fleisch wahrscheinlich größer seien als die von konventionellem Rindfleisch und nicht etwa umweltfreundlicher. Hierbei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Pre-Print-Studie der UC Davis keine Aussagen zur Landnutzung und zum Wasserverbrauch trifft.

Wie auch das TAB herausstellt, lässt sich schlussfolgern, dass Faktoren wie der Verzicht auf fetales Kälberserum und der Einsatz erneuerbarer Energien in der Produktion sowie die Skalierung zur industriellen Fertigung die tatsächlichen Umweltauswirkungen bestimmen.²¹¹

e) Antibiotikaeinsatz

Im Rahmen der Geeignetheit ist weiterhin der Einsatz von Antibiotika im

²⁰⁷Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

²⁰⁸Richtlinie (EU) 2023/959 zur ABl. L 130 v. 16.5.2023, S. 134 – 202.

²⁰⁹Falke, Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht, ZUR 2023, S. 431 ff.

²¹⁰BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 – 177, Ls 2., Rn. 155, 198.

²¹¹Vgl. TAB, Potenziale und Herausforderungen einer zellkulturbasierten Fleischproduktion, Februar 2023, S. 1.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Produktionsprozess von kultiviertem Fleisch im Vergleich zum Antibiotikaverbrauch in der Tierhaltung zu betrachten.

■ Antibiotikaeinsatz in der konventionellen Tierhaltung

Die große Anzahl von Tieren auf einem engen Raum in der Massentierhaltung und die damit einhergehende Gefahr der Entstehung und schnellen Verbreitung von Krankheiten führt zu einem erhöhten Einsatz von Antibiotika. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem aktuellen Sondergutachten „Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken“ die Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen als zu den großen aktuellen und dynamisch wachsenden Gesundheitsherausforderungen zählend, sowohl national als auch global, identifiziert.²¹² Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) geht davon aus, dass in Europa im Jahr 2020 etwa 670.000 Infektionen mit resistenten Bakterien auftraten und etwa 33.000 Menschen infolge dieser Infektionen verstarben.²¹³ Das Problem besteht darin, dass häufig sämtlichen Masttieren eines Betriebs präventiv Antibiotika verabreicht werden, um eine Gefährdung und den Verlust des gesamten Bestands – der mit erheblichen Gewinnverlusten einhergehen würde – zu vermeiden.²¹⁴ Zwar ist der routinemäßige Einsatz von Antibiotika nach den seit dem 28. Januar 2022 geltenden Vorschriften der EU-Tierarzneimittelverordnung²¹⁵ ausdrücklich nicht erlaubt.²¹⁶ Ein vorbeugender Einsatz findet aufgrund des „etablierten“ Systems dennoch statt: Die große Anzahl der Tiere auf engem Raum führt dazu, dass eine ärztliche Behandlung von Einzeltieren im Krankheitsfall nahezu unmöglich wird. Da die Erkrankung eines einzelnen Tieres aber bereits ausreichen würde, um den gesamten Bestand zu gefährden, kann die Massentierhaltung nur durch den dauerhaften Einsatz von Medikamenten aufrechterhalten werden.²¹⁷

Problematisch ist daran insbesondere die Entstehung von antibiotikaresistenten Keimen. Zwar werden bei jedem Einsatz empfindliche Bakterien abgetötet, die resistenten Erreger hingegen überleben jedoch und vermehren sich weiter. Solche antibiotikaresistenten Keime treten deshalb überall dort auf, wo viele Antibiotika eingesetzt werden. Laut Aussage der WHO können Resistenzen zwischen Menschen, zwischen Tieren sowie zwischen Menschen, Tieren und der Umwelt übertragen werden.²¹⁸ Die Übertragung und Ausbreitung von Bakterien oder Genen, die die Resistenzinformationen tragen, kann

²¹²Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten, „Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken“, Juni 2023, S. 59.

²¹³Siehe die Nachweise in: Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten, ebenda.

²¹⁴Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 75 m. w. N.

²¹⁵Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, L 4/43.

²¹⁶In Art. 107 Abs. 1 EU-Verordnung 2019/6 heißt es: Antimikrobiell wirksame Arzneimittel dürfen nicht routinemäßig eingesetzt oder angewendet werden, um mangelhafte Hygiene, unzulängliche Haltungsbedingungen oder Pflege oder unzureichende Betriebsführung auszugleichen.

²¹⁷Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 74 m. w. N.

²¹⁸WHO, Antimicrobial resistance, <https://www.who.int/europe/news-room/fact-sheets/item/antimicrobial-resistance> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

in Krankenhäusern, im Alltag oder über die Nahrungsmittelkette erfolgen.

Antibiotikaresistente Keime nehmen weltweit stark zu. Infektionen durch Extended-Spectrum-Beta-Lactamase-produzierende Enterobakterien (ESBL), Carbapenem-resistente Enterobakterien (CRE) und Vancomycin-resistente Enterokokken (VRE) sind immer schwieriger zu behandeln. Dies hat zur Konsequenz, dass die Wirksamkeit der vorhandenen Therapien abnimmt und damit die Morbidität und Mortalität zunehmen.²¹⁹ Daher wird Antibiotikaresistenz als

■ *„eine der größten Herausforderungen für die globale Gesundheit“²²⁰*

unserer Zeit bezeichnet. Je mehr Erreger antibiotikaresistent sind, desto schwieriger gestaltet sich die Gesundheits- und Krankenversorgung. Es besteht Einigkeit, dass insbesondere auch der Einsatz von Antibiotika in der Tiermast zur Bildung von Resistenzen beiträgt.

Antibiotikaresistente Keime werden auch auf Menschen übertragen, sodass sich der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung auch unmittelbar auf solche Keime auswirkt, die Krankheiten bei Menschen hervorrufen können (sog. Zoonose-Erreger). Die Wirksamkeit von Antibiotika in der Humanmedizin hängt also unmittelbar mit dem Einsatz von Antibiotika bei Tieren zusammen.²²¹ Diese Erkenntnis entspricht dem sog. One-Health-Approach, der betont, dass die Gesundheit von Tieren und Menschen nicht isoliert betrachtet werden kann. Wo antibiotikaresistente Keime bei Tieren entstehen, können sich diese auch auf Menschen übertragen.²²²

In einer Untersuchung aus 2021 hat Greenpeace e.V. Schlachthof-Abwässer analysiert. 30 der 33 Proben wiesen resistente Bakterien auf. Alle Schlachthof Abwässer der Betriebe, die direkt einleiten, waren positiv für Antibiotikaresistenzen:

„Besonders häufig wurden resistente Escherichia coli-Bakterien nachgewiesen (insgesamt 39 Nachweise, davon 30 im Abwasser von Schlachthöfen, die direkt einleiten). Weiterhin wurden resistente Bakterien vom Typ Klebsiella (12 Funde), Enterobacter (2) und Citrobacter gefunden. Bei den meisten nachgewiesenen Resistenzen handelte es sich um Mehrfach-Resistenzen vom Typ ESBL oder 3MRGN (insgesamt 50 Nachweise, davon 38 in Schlachthof-Abwässern/ Direkteinleiter). Es wurden auch Resistenzen gegen das Reserve-Antibiotikum Colistin gefunden, alle 11 Nachweise stammen aus direkt in die Umwelt eingeleiteten

²¹⁹Bundesamt für Gesundheit Schweiz, Strategie Antibiotikaresistenzen Bereich Mensch, Stand 23.03.2023, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-antibiotikaresistenzen-schweiz.html> [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

²²⁰Robert Koch-Institut, Grundwissen Antibiotikaresistenz, Stand: 09.05.2019, https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Antibiotikaresistenz/Grundwissen/Grundwissen_inhalt.html [zuletzt aufgerufen am 10.10.2023].

²²¹So auch der EuGH: „Man vermutet, dass die bei den Tieren entwickelte Resistenz gegen diese Antibiotika auf den Menschen übertragbar ist.“ EuGH, Urteil vom 11.9.2002 T-13/99, Rn. 35.

²²²Hierzu ausführlich *Tenhagen et al.*, Übertragungswege resistenter Bakterien zwischen Tieren und Menschen und deren Bedeutung – Antibiotikaresistenz im One-Health-Kontext, Bundesgesundheitsblatt 2018, 515 – 521.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

*Schlachthof-Abwässern, in sieben Fällen wiesen die gegen Colistin resistenten E.coli zusätzlich ESBL oder 3MRGN-Resistenzen auf.*²²³

Die WHO hat in ihrer Veröffentlichung „Zehn Bedrohungen für die globale Gesundheit im Jahr 2019“ die Gefahr, die von antibiotikaresistenten Bakterien ausgeht, mit derjenigen gleichgesetzt, die bspw. von der Luftverschmutzung und dem Klimawandel, Ebola und anderen hochgefährlichen Krankheitserregern, weltweiten Pandemien und dem Denguefieber ausgehen.²²⁴ Die Antibiotikaresistenz ist weltweit eine der Haupttodesursachen, wobei die Belastung wahrscheinlich höher ist als die von HIV oder Malaria.²²⁵

Die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika ist in Deutschland im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Wie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mitteilt, wurden insgesamt 701 Tonnen (!) Antibiotika an Tierärzte abgegeben – 31 Tonnen mehr als im Jahr davor (plus 4,6 %).²²⁶

Trotz des Rückgangs der Antibiotikaverwendung im Allgemeinen ist der Einsatz sog. Reserve-Antibiotika in der Intensivtierhaltung in Deutschland gestiegen – und das muss als Alarmsignal verstanden werden; denn Reserveantibiotika werden nur dann eingesetzt, wenn die herkömmlichen Antibiotika wegen resistenter Keime keine Wirksamkeit mehr entfalten. Der vermehrte Zugriff auf diese Antibiotikagruppe, die von der WHO als besonders wichtig für Menschen eingestuft wird, da diese Reserve-Antibiotika bei lebensbedrohlichen Krankheiten angewendet werden und als „letztes Mittel“ bei Infektionen gelten,²²⁷ zeigt, dass die Aufrechterhaltung der Tiergesundheit in den Mastbetrieben nur noch mit großen Mühen möglich ist.²²⁸

Eine weitere Gefahr der in der Massentierhaltung eingesetzten Antibiotika ist deren Begünstigung des Ausbruchs von Zoonosen.²²⁹ Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die von Bakterien, Parasiten, Pilzen, Prionen oder Viren verursacht und wechselseitig zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können.²³⁰ Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Handel mit lebenden Tieren als auch die kommerzielle Fleischproduktion Potenzial haben, zur globalen Verbreitung von Zoonosen beizutragen.

²²³Greenpeace, Gefährliche Keime aus Tierfabriken. Antibiotikaresistente Bakterien in Schlachthof-Abwässern – Testergebnisse von Proben von sieben Standorten aus drei Bundesländern, 05/2021, <https://www.greenpeace.de/gefaehrliche-keime> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

²²⁴WHO, Ten threats to global health in 2019, <https://www.who.int/news-room/spotlight/ten-threats-to-global-health-in-2019> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

²²⁵The Lancet, Antimicrobial resistance: time to repurpose the Global Fund, Volume 399, ISSUE 10322, P335, January 22, 2022, [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(22\)00091-5/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(22)00091-5/fulltext) (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

²²⁶Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/05_tierarzneimittel/2021/2021_10_12_PI_Abgabemengen_Antibiotika_Tiermedizin.html (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

²²⁷Vgl. dazu Benning, Reserveantibiotika in der Milcherzeugung in Deutschland, S. 2, <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/publication/13987.pdf> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

²²⁸Huster/Kingreen, InfektionsschutzR-HdB, Kap. 7, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rn. 25, 26.

²²⁹Köck, Die Corona-Pandemie und ihre Wirkungen auf Umweltschutz und Umweltrecht, ZUR 2020, 449 (450); Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S.250 ff.

²³⁰Bundesinstitut für Risikobewertung: <https://www.bfr.bund.de/de/zoonosen.html> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Auch bei COVID-19 handelt es sich um eine Zoonose.²³¹

So ist auch Köck der Auffassung:

„Eine tierwohlgerichte Nutztierhaltung, die sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass auf präventiven Antibiotikaeinsatz weitgehend verzichtet werden kann, wird helfen, Epidemien besser zu meistern, weil die Gefahr von Antibiotikaresistenzen gemindert wird.“²³²

Die Weltgesundheits- und die Welternährungsorganisation warnen seit geraumer Zeit vor Pandemien im Zusammenhang mit industrieller Tierhaltung – insbesondere von Geflügel und Schweinen. Als besonders problematisch gelten hierbei intensive Tierhaltungssysteme, wie die vorliegend diskutierte konventionelle Haltung hier in Deutschland. Dort ist die genetische Vielfalt der Tiere sehr gering – sobald ein Virus eindringt, kann es sich leicht ausbreiten. Ein enger Kontakt mit den infizierten Tieren kann sodann auch für Menschen ein hohes Risiko bedeuten.²³³

- Antibiotikaeinsatz bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch

Ein kritischer Faktor auch bei der Herstellung von kultiviertem Fleisch ist die Praxis, Zellkulturen Antibiotika zuzusetzen, um eine Infektion der Zellkultur zu verhindern.²³⁴ So kam auch die Herstellung des ersten Burger-Patties von Post aus kultiviertem Fleisch nicht ohne den Einsatz von Antibiotika aus.²³⁵ Wenn die Kultur unter sterilen Bedingungen gehalten wird, kann allerdings auf die Zugabe von Antibiotika verzichtet werden.²³⁶

Mosa Meat beispielsweise kündigt auf seiner Website an, dass sein Produktionsprozess ohne den Einsatz von Antibiotika auskommen wird:

“Finally, our meat is cultivated in a sterile environment, minimizing the risk of contamination, and will be antibiotic-free.”²³⁷

Letztlich wird die Entwicklung von Zoonosen durch die Herstellung von kultiviertem Fleisch – anders als durch Massentierhaltung – nicht gefördert, da ein Kontakt zwischen Menschen und lebenden Tieren bei der Kultivierung der Zellen nicht stattfindet. Das

²³¹Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 252.

²³²Köck, Die Corona-Pandemie und ihre Wirkungen auf Umweltschutz und Umweltrecht, ZUR 2020, 449 (450).

²³³Heinrich-Böll-Stiftung et al., Fleischatlas 2021, S. 32; Herbrich, Das System Massentierhaltung im Verfassungsrecht, 2022, S. 254.

²³⁴Stephens et al., Bringing cultured meat to market: Technical, socio-political, and regulatory challenges in cellular agriculture, Trends in Food Science & Technology, 2018 (78), 155 – 166, <https://doi.org/10.1016/j.tifs.2018.04.010> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

²³⁵Böhm/Ferrari/Woll, In-vitro-Fleisch: Eine technische Vision zur Lösung der Probleme der heutigen Fleischproduktion und des Fleischkonsums?, Karlsruhe: KIT 2017, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS), <http://www.itas.kit.edu/pub/v/2017/boua17b.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.07.2023).

²³⁶Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 49.

²³⁷Mosa Meat, <https://mosameat.com/blog/how-we-make-real-meat> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2023).

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Risiko für Zoonosen könnte durch das Ersetzen der Massentierhaltung durch die Fleischproduktion mit Zellkulturen folglich verringert werden.

f) Zusammenfassung

Es bleibt festzuhalten, dass sich konkrete Aussagen zu den Umweltauswirkungen einer skalierbaren Herstellung von kultiviertem Fleisch nur schwer treffen lassen. Dies trifft insbesondere auf den zu erwartenden Energiebedarf und den Treibhausgasausstoß zu. Hierzu treffen die bisher erfolgten Studien sehr unterschiedliche Aussagen. Entscheidender Faktor wird in Hinblick auf den Energieverbrauch vor allem die Zusammensetzung des Nährmediums und die Funktionsweise der Bioreaktoren sein. Wie hoch die Treibhausgasemissionen ausfallen, hängt entscheidend davon ab, inwieweit erneuerbare Energien genutzt werden. Von einer stetigen Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien ist aufgrund der verbindlichen Klimaschutzziele jedoch auszugehen, weshalb nicht per se angenommen werden kann, dass die Produktion von kultiviertem Fleisch, insbesondere von Rindfleisch, umweltbelastender ist als die Herstellung auf konventionellem Weg. Auch das Umweltbundesamt schlussfolgert, dass die Herstellung von kultiviertem Fleisch in geringerem Maße zur globalen Erwärmung beitragen würde als in jüngeren Studien vermutet, wenn erneuerbare oder weniger klimaschädliche Kohlenstoffe eingesetzt werden.²³⁸

Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gehen recht eindeutig davon aus, dass im Vergleich zur konventionellen Produktion von Fleisch mit einer geringeren Landnutzung zu rechnen ist. Auch der Wasserverbrauch würde voraussichtlich niedriger liegen. Zudem führt die Herstellung von kultiviertem Fleisch potenziell zu weniger Eutrophierung als die von Rind- und Schweinefleisch auf konventionellem Wege, was keine untergeordnete Rolle in der Ökobilanzierung spielen sollte. Auch der Einsatz von Antibiotika, der in massivem Ausmaß in der heutigen Massentierhaltung stattfindet, ist bei der Produktion von kultiviertem Fleisch nicht nötig. Das Risiko der Entstehung von Zoonosen könnte verringert werden.

Zusammengefasst: Unter (größtmöglichem) Einsatz erneuerbarer Energien ist im Vergleich zu Fleisch aus konventioneller Herstellung von einer positiveren Ökobilanz von kultiviertem Fleisch auszugehen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die großskalierbare Herstellung von kultiviertem Fleisch mit Blick in die Zukunft umweltbelastender wäre als die Produktion vergleichbarer Fleischmengen durch konventionelle Tierhaltung. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Ökobilanz von kultiviertem Fleisch besser ausfallen würde. Die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz zwingen auf lange Sicht zu einer Produktion unter Einsatz erneuerbarer Energien, was die Prognosen der UC Davis wenig überzeugend erscheinen lässt.

²³⁸Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 84.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

3. Besteht eine gleich geeignete Alternative, die weniger tierbelastend ist als die Tötung?

Es hat sich herausgestellt, dass kultiviertes Fleisch zur Verfolgung des Zwecks der Ernährung der Menschen gleich geeignet sein kann wie Fleisch aus konventioneller Produktion. Als Nächstes ist zu fragen, ob es zudem ein milderes Mittel darstellt, also weniger tierbelastend ist als die Tötung der Tiere zu Nahrungszwecken. Die Tötung eines Tieres basierend auf einem vernünftigen Grund kann nur dann bestehen, wenn zur Erreichung desselben Zweckes keine gleich geeignete Alternative besteht, die das Leben und Wohlbefinden des Tieres weniger belastet als seine Tötung.

Vor dem Hintergrund der gemachten Feststellungen zu kultiviertem Fleisch scheint sich geradezu aufzudrängen, dass konventionelle Massentierhaltung, die mit wenig Platz und nicht artgerechter Haltung sowie oft qualvoller Tötung einhergeht, nicht unerlässlich bzw. das mildeste Mittel ist, um auf Tiere als Nahrungsquelle zurückzugreifen. Für die Entnahme der Stammzellen muss ein Tier nicht getötet werden. Der Eingriff kann unter einer örtlichen Betäubung stattfinden. Beispielsweise erklärt Mosa Meat, dass sie einem Rind bei einer Stammzellenentnahme eine Menge von 0,5 g unter Betäubung entnehmen, wodurch 33.000 Stammzellen gewonnen werden, woraus wiederum 80.000 Burger hergestellt werden können.²³⁹ Sicherlich ist kritisch zu hinterfragen, unter welchen Bedingungen diese Tiere gehalten werden.

Teilweise wird kritisiert, die Innovatoren von kultiviertem Fleisch würden kaum thematisieren, wie Tiere in einer Zukunft mit kultiviertem Fleisch leben werden.²⁴⁰ Hierbei ist jedoch zu sehen, dass zum einen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, insbesondere § 2 TierSchG, auch für diese Tiere gelten. Es ist Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers, einen Wandel von der Haltung von Nutztieren zur Nahrungserzeugung hin zur Haltung von (deutlich weniger) Tieren zur Stammzellengewinnung zu begleiten und auszugestalten. Dadurch, dass die Produktion von kultiviertem Fleisch deutlich weniger Land in Anspruch nehmen würde, ergäbe sich hieraus gleichzeitig ein Anreiz, die Platzvorgaben für die Tierhaltung dementsprechend artgerechter auszugestalten, als es derzeit der Fall ist.

Für die Stammzellengewinnung müssten deutlich weniger Tiere gehalten werden, als es derzeit im Wege der Massentierhaltung der Fall ist. Zudem ergäbe sich vermutlich eine erheblich längere „Nutzbarkeit“ eines Tieres, dem Stammzellen entnommen werden. Beispielsweise werden Schweine zur Fleischerzeugung in der Regel bereits in einem Alter von ca. sechs Monaten geschlachtet,²⁴¹ Masthühner – je nach Mastverfahren – im Alter von 28 bis 42 Tagen.²⁴²

²³⁹Mosa Meat, <https://mosameat.com/growing-beef> [zuletzt aufgerufen am 26.07.2023].

²⁴⁰So beispielsweise Umweltbundesamt, Die Zukunft im Blick: Fleisch der Zukunft – Trendbericht, August 2019, S. 88.

²⁴¹Albert Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mast-schweine> [zuletzt aufgerufen am 15.08.2023].

²⁴²Albert Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt, <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/huehner/masthuhner> [zuletzt aufgerufen am 15.08.2023].

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

In Hinblick auf die Tierbelastung ist also festzustellen, dass erheblich weniger Tiere in Anspruch genommen werden müssten. Zudem wäre es möglich, deren Haltungsbedingungen deutlich tierschutzgerechter zu gestalten. Das Tierleid könnte erheblich reduziert werden.

4. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass sich die (massenhafte) Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken als nicht mehr erforderlich darstellen wird, soweit zu erwarten ist, dass die skalierbare Produktion von kultiviertem Fleisch unter Einsatz von tierfreiem Nährmedium und erneuerbarer Energien – Letzteres jedenfalls zu einem solchen Teil, dass die Vorgaben des KSG eingehalten werden – stattfindet.

Im letzten Schritt der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre grundsätzlich die Angemessenheit, sprich die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, zu prüfen, die eine umfassende Schaden-Nutzen-Abwägung beinhaltet.

Da vorliegend im Einsatz von kultiviertem Fleisch ein gleich geeignetes milderes Mittel zu sehen ist, käme es de lege lata auf die Angemessenheit des Tötens von Tieren zu Nahrungszwecken nicht mehr an.

D. Zumutbarkeit des milderen, gleich geeigneten Mittels

Dennoch soll der Blick abschließend auf die Zumutbarkeit dieses milderen Mittels gelegt werden, dessen Einsatz weitreichende Konsequenzen auf den Wirtschaftszweig der Fleischindustrie hätte, was nicht außer Acht zu lassen ist. De facto wäre mit einem Phase-out der Tiertötung zum Zweck der Nahrungsmittelproduktion, die de lege lata wegen des Fehlens eines vernünftigen Grundes geboten ist, eine grundlegende Umgestaltung eines ganzen Wirtschaftszweiges verbunden, die mit erheblichen Ingerenzen in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden wäre. Bei dieser Sachlage erscheint eine Zumutbarkeitsprüfung, auch im Interesse der Umsetzbarkeit einer Substitution der konventionellen Fleischproduktion durch die Nutzung von kultiviertem Fleisch zu Nahrungszwecken, geboten.

1. Betroffene Rechtsgüter

Zu diesem Zweck sollen zunächst die betroffenen Rechtsgüter aufseiten der aktuellen Fleischindustrie bzw. die Belange von Privatpersonen, die von einem Verbot der Tiertötung zu Nahrungszwecken betroffen wäre, dargestellt werden.

Zu benennen ist dabei zum einen der kulturhistorische Hintergrund des Fleischkonsums, sprich das in der Kulturgeschichte des Menschen verwurzelte Bedürfnis, Fleisch zu verzehren.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

So etwa stellt der Deutsche Ethikrat fest:

*„Der Umgang des Menschen mit Tieren ist seit jeher durch erklärungsbedürftige Ambivalenzen gekennzeichnet: Zucht, Haltung, Schlachtung und Verwertung von Tieren sind eng mit der **Kulturgeschichte** des Menschen verbunden.“²⁴³*

Es gibt allerdings keinen expliziten grundrechtlich geschützten Anspruch auf Fleischkonsum. Zwar schützt Art. 2 Abs. 1 GG die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“, dies gilt aber nur, soweit nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird. Aus Art. 2 Abs. 1 GG kann demnach kein allgemeiner Anspruch auf Fleischkonsum hergeleitet werden, da auch hier der durch Art. 20a GG gesicherte Tierschutz berücksichtigt werden muss. Einem Handeln, das sich allein aus kultureller Praxis (insbesondere sofern diese nicht auch als religiöse Praxis unter den Schutz von Art. 4 Abs. 1 GG fällt) und Gewohnheit begründet, ohne dabei auf eine verfassungsrechtlich geschützte Position abstellen zu können, kann kein besonderes Gewicht zugesprochen werden.

Auch der Deutsche Ethikrat weist darauf hin, dass:

„der Fleischkonsum zwar einen – lange Zeit weitgehend unhinterfragten – zentralen Bestandteil der menschlichen Ernährung, Kleidung etc., bildete und bildet, diese Grundannahme in der jüngeren Vergangenheit aber infrage gestellt wurde. Aus der historischen Normalität und der auch heute noch bestehenden faktischen Häufigkeit darf zudem nicht schlicht auf die normative Zulässigkeit geschlossen werden.“²⁴⁴

Fleischkonsum habe sich zu einem „Grundvergnügen kultiviert“, das für das „gute Leben“ der Menschen und die Befriedigung von „essenziellen kommunikativen, sozialen und auch geschmacklichen sowie ästhetischen Bedürfnissen“ stehe. Damit sei aber noch nicht gesagt, ob diese Bezugnahme auf das „gute Leben“ der Menschen ausreicht, um irreparable Schädigungen hochwertiger Güter und sogar das Töten von Tieren zu rechtfertigen.²⁴⁵

Bei der Frage der Zumutbarkeit darf dem kulturell bzw. durch Gewohnheit begründeten Anspruch auf Konsum von (billigem) Fleisch daher kein tragendes Gewicht zugesprochen werden, da dieser Grund sich nicht aus sich selbst heraus rechtfertigen kann. Vielmehr ist diese bislang zu Unrecht kaum kritisch hinterfragte Annahme gerade anzugreifen und zu hinterfragen. So gehörten auch das Rauchen und die Werbung von Tabakprodukten lange Zeit zur gesellschaftlichen Realität – bis das Verbot von Tabakwerbung beschlossen wurde, Gewerbetreibende zum Aufdruck von Warnhinweisen verpflichtet wurden und das Rauchen an vielen Orten verboten wurde.²⁴⁶

²⁴³Deutscher Ethikrat, Tierwohlachtung – Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren, Juni 2020, S. 9.

²⁴⁴Ebd., S. 39.

²⁴⁵Ebd., S. 41 f.

²⁴⁶BVerfG, Beschl. vom 22.01.1997 – 2 BvR 1915/91, juris.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Zudem ist zu berücksichtigen, dass kultiviertes Fleisch immer noch „echtes Fleisch“ aus tierischen Zellen darstellt. Fleischkonsum als solcher wird durch Einsatz von kultiviertem Fleisch schon nicht beschnitten.

Zu betrachten sind weiterhin die „wirtschaftlichen Interessen“, die hinter der Massentierhaltung stehen. In der Debatte werden dabei die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit und die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsfreiheit häufig zusammen betrachtet und von Tierhalter*innen pauschal *wirtschaftliche Interessen* angeführt.

Dabei ist zur berücksichtigen, dass nur die von Art. 12 Abs. 1 GG bzw. Art. 14 Abs. 1 GG tatsächlich erfassten wirtschaftlichen Interessen bei der Frage der Zumutbarkeit auch als Position von Verfassungsrang berücksichtigt werden können.

Art. 12 Abs. 1 GG schützt das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Berufswahl), sowie die Berufsausübung. Unter Beruf ist dabei jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit zu verstehen.²⁴⁷ Grundsätzlich wird das Betreiben von Aufzuchtbetrieben, Schlachtbetrieben, Transportbetrieben oder anderen Betrieben, die im Kontext von Massentierhaltung tätig sind, von der Berufsfreiheit geschützt.²⁴⁸

Dieser Schutz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr unterliegt die Berufsfreiheit Berufswahl- und Berufsausübungsregelungen, die die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG einschränken können, solange sie verhältnismäßig sind. Die Berufsfreiheit muss also dann zurücktreten, wenn dies durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.²⁴⁹ Je eher die Berufswahl und nicht nur die Berufsausübung eingeschränkt wird, desto höher sind die Anforderungen.

Das Gewicht der von der Berufsfreiheit geschützten wirtschaftlichen Interessen wird auch bestimmt von dem Bestehen von Alternativen zum Töten von Tieren. In seinem Urteil zum Küken-Töten stellte das BVerwG klar, dass die Frage, welches Gewicht dem wirtschaftlichen Interesse am Töten der männlichen Küken zuerkannt werden kann, auch von den in Betracht kommenden Alternativen abhinge.²⁵⁰ Dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit tierschädigendes Verhalten rechtfertigen kann, hat das BVerfG bereits in seiner Legehennenentscheidung im Jahr 1999 klargestellt.²⁵¹

Zu berücksichtigen ist, dass ein Verbot des Tötens von Tieren zur Nahrungsgewinnung

²⁴⁷BVerfG, Urt. v. 11. 5. 1958 – 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377, 397; Urt. v. 17.2.1998 – 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, 228, 252.

²⁴⁸Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16, NJW 2019, 3096, Rn. 21 bzgl. einer Brüterei.

²⁴⁹Sachs, GG-Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 12 GG Rn. 142; vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 22.01.1997 – 2 BvR 1915/91, BVerfGE 95, 173 – 188.

²⁵⁰BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16, NJW 2019, 3096, Rn. 23.

²⁵¹BVerfG, Urteil. v. 6. 7. 1999 – 2 BvF 3/90, NuR 1999, 687.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

.....

einschneidende Konsequenzen für die berufliche Tätigkeit vieler Menschen bedeuten würde. Für das Betreiben von Schlachthäusern hätte es gleichzeitig ein Berufsausübungsverbot zur Folge. Auch die „klassische“ Massentierhaltung selbst unterläge einem faktischen Berufsverbot, wenn die Tiere nicht mehr geschlachtet werden dürften. In den Blick zu nehmen ist weiterhin **Art. 14 Abs. 1 GG**. Die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG garantiert den Bestand und die Nutzung aller vermögenswerter Rechte des jeweiligen Eigentümers.²⁵² Inhalt und Schranken werden nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG durch die Gesetze bestimmt, was bedeutet, dass der Gesetzgeber – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – überhaupt erst festzulegen hat, was eigentumsrechtlich geschützt ist. Dieser gesetzliche Rahmen kann sich somit ändern.

Eine entschädigungspflichtige Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG den Entzug des Eigentums durch Änderung der Eigentumszuordnung und stets auch eine Güterbeschaffung voraus.²⁵³ Da es sich im Fall eines Verbots des Tötens von Tieren zu Nahrungszwecken um keinen am Gemeinwohl orientierten Zugriff auf fremdes Eigentum handelt, scheidet eine Enteignung aus. Auch Bestandsschutzaspekte spielen in diesem Zusammenhang keine relevante Rolle, denn die bestehenden Haltungseinrichtungen genießen keinen „Bestandsschutz“ im herkömmlichen Sinn.²⁵⁴ Wer Tiere kommerziell hält und nutzt, trägt das Risiko, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.²⁵⁵

Eine Garantie der Erfüllung von Investitionserwartungen besteht ebenfalls nicht. Insbesondere schützt Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns und deren Auswirkungen auf die Marktchancen.²⁵⁶ Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BVerwG, wonach enttäuschte Erwartungen, getätigte Investitionen würden sich amortisieren, nicht per se dem Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG unterliegen.²⁵⁷ Unter dem Blickwinkel von Art. 14 Abs. 1 GG ergeben sich demnach keine durchgreifenden zu berücksichtigenden Rechtspositionen.

Zusammenfassend sind auf der einen Seite der gedanklichen Waagschale somit der kulturell historisch begründete, aber nicht verfassungsrechtlich gesicherte Konsum von Fleisch sowie das wirtschaftliche Interesse der Unternehmen anzuführen, wobei hier allein ökonomische Plausibilität nicht ausreicht.

Den genannten wirtschaftlichen Interessen ist ein effektiver Tierschutz entgegenzuhalten, der im Interesse des Gemeinwohls liegt. Der ethisch begründete Tierschutz ist

.....

²⁵²Sachs, GG-Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 14 GG, Rn. 21, 41.

²⁵³BVerfG, Urt. v. 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11, NuR 2017, 41 – Atomausstieg.

²⁵⁴Vgl. hierzu Bruhn/Wollenteit, Schweinehaltung: Defizite freiwilliger Kennzeichnungssysteme, NuR 2018, 234 [243].

²⁵⁵Vgl. Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 2003, S. 67.

²⁵⁶Zuletzt BVerfG, Urt. v. 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11, Rdnr. 372, juris.

²⁵⁷BVerwG, Urt. v. 30.4.2009 – 7 C 14/08, NVwZ 2009, 1441 (1443), Rdnr. 37, Bezug nehmend auf BVerfG, Beschl. v. 20.11.2003 – 1 BvR 1680/03, NVwZ 2009, 1441.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

jedenfalls seit Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut geworden. Ein wesentliches Teilziel stellt dabei der Lebensschutz dar. Aus dem Optimierungsgebot und der Nachbesserungspflicht²⁵⁸ aus Art. 20a GG folgt eine gesetzgeberische Pflicht zum Tätigwerden, sobald die herausgearbeiteten Voraussetzungen geschaffen sind, bei deren Vorliegen nicht mehr von einem vernünftigen Grund zur Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken ausgegangen werden kann.

Die amtliche Begründung zur Ergänzung des Art. 20a GG um das Staatsziel Tierschutz nennt drei Elemente der Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbares Leiden zu ersparen: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbarem Leiden sowie vor der Zerstörung ihrer Lebensräume.²⁵⁹

Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung sollte den bereits durch das Tierschutzgesetz einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen.²⁶⁰ Das Tierschutzgesetz formuliert als sein zentrales Anliegen, in Verantwortung der Menschen für das Tier dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen sowie einem Tier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (vgl. § 1 TierSchG). Als von Art. 20a GG staatszielgeschützte Belange sind daher das Leben, das Wohlbefinden, die Unversehrtheit, die artgemäße Haltung und die Lebensräume von Tieren anzusehen.²⁶¹

Die Rechtsordnung ist fortlaufend so auszugestalten, dass der Schutz der Belange „Leben“, „Wohlbefinden“ und „Unversehrtheit“ von Tieren unter Berücksichtigung seiner Gleichstellung mit anderen Verfassungszielen und damit einer Interessenabwägung bestmöglich verwirklicht wird (Optimierungsgebot).²⁶² Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist gehalten, die bestehenden Tierschutznormen stetig anzupassen, und zwar sowohl an neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Empfindungs- und Leidensfähigkeit der Tiere als auch an einen etwaigen Wandel der gesellschaftlichen Sensibilität und der ethischen Standards (Nachbesserungspflicht).²⁶³

2. Notwendigkeit von Übergangsfristen

Aufgrund der zu erwartenden Ingerenzen in die Berufsfreiheit der Tierhalter*innen bzw. solcher Personen und Unternehmen, die in ihrer Berufsausübung und auch Berufswahl durch ein Verbot der Tiertötung zu Nahrungszwecken beeinträchtigt wären, erscheint es geboten, im Wege einer Phase-out-Gesetzgebung gewisse Übergangsfristen zu schaffen. Soll durch eine Rechtsänderung eine bislang erlaubte unternehmerische Tätigkeit

²⁵⁸Zum Optimierungsgebot und zur Nachbesserungspflicht siehe *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 19, 20.

²⁵⁹BT-Drs. 14/8860.

²⁶⁰BT-Drs. 14/8860, S. 3.

²⁶¹Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 18.

²⁶²*Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 19 m.w.N.

²⁶³*Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 20 m.w.N.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

.....

zukünftig untersagt werden, muss der Gesetzgeber von Verfassungs wegen eine Lösung anbieten, die die Verfassungswidrigkeit des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen unternehmerisch tätigen Grundrechtsträger vermeidet.²⁶⁴

Die Grundrechte jedoch schützen nicht davor, dass eine Gesetzeslage geändert wird. Das Risiko einer Rechtsänderung ist für Bürger*innen vielmehr allgemeines Lebensrisiko, für unternehmerisch Tätige allgemeines Unternehmensrisiko.²⁶⁵ Ist ein Eingriff in ein Grundrecht durch Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt, schützen die Grundrechte – insbesondere Art. 12 GG und Art. 14 GG – lediglich vor unverhältnismäßigen Eingriffen.²⁶⁶ Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eignet sich die Schaffung von Übergangsfristen. Zwar muss der Gesetzgeber die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts nicht per se mit einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung abmildern. Je nach Schwere des Eingriffs kann die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs allerdings voraussetzen, dass dem betroffenen Grundrechtsträger eine Entschädigung gezahlt wird oder Übergangsfristen eingeräumt werden.²⁶⁷

Es stellt sich damit die Frage der zu gewährenden Länge von Übergangsfristen. Diese darf vom Gesetzgeber nicht willkürlich gewählt werden. Der Umfang schutzwürdigen Vertrauens determiniert maßgeblich den Umfang von Übergangsfristen. Übergangsregelungen sollen dabei nicht dazu dienen, jede wirtschaftliche Mehrbelastung oder jegliche Härten abzufangen. So hielt das BVerwG in einer Entscheidung aus 2009 zur Legehennenhaltung Folgendes zum Umfang von Übergangsfristen fest:

„Übergangsregelungen können und müssen nicht alle Härten, die sich aus ihrer Anwendung für Einzelne ergeben können, vermeiden oder auffangen. Der wirtschaftliche Erfolg von Investitionen hängt nicht nur von den rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch und gerade von den Markt- und Wettbewerbsbedingungen und unternehmerischem Geschick ab. Es ist nicht Aufgabe von Übergangsregelungen, das unternehmerische Risiko oder die Folgen unternehmerischer Entscheidungen aufzufangen.“²⁶⁸

Im Falle der Entscheidung zur Tötung männlicher Küken hält es das BVerwG für zulässig, das Kükentöten für einen gewissen Zeitraum weiterhin zu dulden, obwohl nach den Feststellungen des Gerichts das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG zur Tötung männlicher Küken ist.²⁶⁹ Dieser nicht überzeugende Teil der Entscheidung mag erhebliche Bedenken auslösen und zeigen, welch geringes

.....

²⁶⁴ Jahndorf, Übergangsfristen bei Regimewechsel im Öffentlichen Recht, NVwZ 2015, 1188.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ BVerfG, Beschluss vom 09.01.1991 – 1 BvR 929/89, NJW 1991, 1807 (1808); BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 – 1 BvL 7-91, NJW 1999, 2877 (2879).

²⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 – 7 C 14/08, juris Rn. 42.

²⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, BVerwGE 166, 32 – 45.

V. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Gewicht dem Tierschutz trotz Verfassungsrang in Deutschland, insbesondere im Verhältnis zu wirtschaftlichen Interessen, de facto immer noch zugemessen wird.²⁷⁰ Er markiert aber zugleich das Risiko, dass auch im Falle eines Phase-out der Tiertötung für Nahrungszwecke die Rechtsprechung eine abrupte Beendigung einer bisher als zulässig angesehenen Nutzung nicht hinnehmen wird.

Ein grundsätzlich schutzwürdiges Vertrauen bezüglich der Zulässigkeit der Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken könnte vorliegend darin erkannt werden, dass derzeit in der Nahrungsgewinnung noch ein legitimer Zweck zur Tiertötung gesehen wird. Vor diesem Hintergrund sind zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Ingerenzen in grundrechtliche Schutzbereiche Übergangsfristen unumgänglich. Der vorliegend vorgezeichnete gesellschaftliche Wandel unter Abkehr von der Tötung von Tieren zur Nahrungsgewinnung hin zum Ersatz des konventionellen Fleisches durch kultiviertes Fleisch wird eine gewisse Zeitspanne beanspruchen, die sich auch an der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der neuen Technologien zu orientieren hat. Im Fall der Verfügbarkeit entsprechender Produktionskapazitäten kann eine Übergangsfrist keine allzu lange Zeitspanne in Anspruch nehmen, da der beschriebene gesellschaftliche Wandel das schutzwürdige Vertrauen in den Fortbestand der Zulässigkeit der Tötung von Tieren zur Fleischgewinnung schrumpfen lässt. Auch der in der Gesellschaft zunehmende moralische Wandel muss berücksichtigt werden. In Anlehnung an den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts könnte sich eine vorausschauende Gestaltung des Übergangs empfehlen, die frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung des Übergangs formuliert, für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bietet und ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermittelt.²⁷¹

3. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das mildere und – unter den genannten zukünftig zu erwartenden Voraussetzungen – gleich geeignete Mittel des kultivierten Fleisches auch für die betroffenen Unternehmen zumutbar ist, soweit entsprechende Übergangsfristen im Rahmen der sodann notwendigen Gesetzes- und Ordnungsänderungen gesetzt werden.

²⁷⁰Vgl. hierzu *Ogorek*, Anmerkung zu BVerwG: Untersagung des Tötens männlicher Küken, NJW 2019, 3096; vgl. auch *Bülte*, Das massenhafte Kükentöten vor dem BVerwG: Von der Fiktion des vernünftigen Grundes zur Friktion mit dem Strafrecht, JZ 2020, 504 (509): „Mag die Entscheidung des BVerwG auch erfreuliche Klarstellungen enthalten, so ist sie zum einen methodisch und argumentativ bedenklich. Zum anderen erweist sich das Urteil mit Blick auf die strafrechtlichen Konsequenzen als wenig weitsichtig. Das Ergebnis irritiert: Die Entscheidung erspart dem durch das jahrelange behördliche und politische Unterlassen in Sicherheit gewiegten Unternehmer ohne erkennbare Abwägung oder Würdigung der Interessen kurzfristig finanzielle Nachteile. Der Senat spricht den Unternehmer damit von seiner Verantwortung los, die das Gegenstück zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Freiheit ist, und setzt sich mit den eigenen Prämissen zur verfassungsrechtlichen Bedeutung des Tierschutzes in offenen Widerspruch. Auf seine Kosten gewährt das BVerwG dem Unternehmen, aber auch den staatlichen Akteuren Freiheit von ihrer (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit. Wie weit diese (Straf-)Freiheit reicht, ist jedoch unklar. Es bleibt die Frage nach dem Warum. Der sachgerechte und systemimmanente Weg über ein umfassendes tierschutzgerechtes Tötungsverbot und eine eventuelle Schadenersatzpflicht des Staates war nach den richtigen Feststellungen zur grundsätzlichen Bedeutung des Tierschutzes nach Art. 20a GG vorgezeichnet. Doch dann verliert der Senat ohne erkennbaren Grund die Orientierung und verirrt sich hoffnungslos. Vielleicht wollte man die Frage nach der rechtlichen Verantwortlichkeit der Exekutive für die jahrzehntelange Duldung der Tötung von Millionen von Tieren vermeiden, die in einem Staatshaltungsprozess hätte erörtert werden müssen. Insofern erscheint es natürlich bequemer, die gemeinsame Verantwortung einer – auch aus Überforderung – untätigen Politik und Verwaltung einerseits und der beteiligten Wirtschaftsunternehmen andererseits so zu modifizieren, dass ‚nur‘ der ‚Belang von Verfassungsrang Tierschutz Schaden nimmt.“

²⁷¹BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 – 177, Ls 4., Rn. 195.

VI. FAZIT und Ausblick

Der unbestimmte Rechtsbegriff des *vernünftigen Grundes* ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen und Fortschritte stets neu auszulegen, was in einer Zeit des Klimawandels, des gesellschaftlichen Wandels und des angebrochenen Zeitalters des kultivierten Fleisches dringend geboten ist.

Der Begriff des vernünftigen Grundes stellt eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Tierschutzgesetz einen ethisch begründeten Tierschutz verfolgt und der Tierschutz durch die Aufnahme in Art. 20a GG als Staatszielbestimmung eine erhebliche Aufwertung erfahren hat. Der wissenschaftliche Fortschritt, der sich bei der Entwicklung von kultiviertem Fleisch zeigt, zwingt dazu, das Verständnis des vernünftigen Grundes zur Tötung eines Tieres neu zu denken. Nahrungsgewinnung wird vor diesem Hintergrund auf Dauer keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zur Tötung von Tieren darstellen.

Es hat sich im Rahmen der Untersuchung herausgestellt, dass kultiviertes Fleisch gegenüber der Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken ein mindestens ebenso geeignetes und in jedem Fall milderes Mittel darstellt. Dies gilt, soweit zu erwarten ist, dass die skalierbare Produktion von kultiviertem Fleisch unter Einsatz von tierfreiem Nährmedium und erneuerbarer Energien stattfindet. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist jedenfalls zu einem solchen Anteil zu erwarten, dass die Vorgaben des KSG eingehalten werden. Die Tiertötung zur Nahrungsgewinnung ist unter diesen Bedingungen als insgesamt unverhältnismäßig und damit als nicht mehr gerechtfertigt anzusehen. Weder in Bezug auf den Klimawandel noch in Bezug auf unseren Umgang mit Tieren kann ein *Status quo* auf Dauer mit dem *Status quo* legitimiert werden.

Die Marktentwicklung von kultiviertem Fleisch ist vielversprechend, sodass der Zeitpunkt von Gesetz- und Verordnungsgeber nicht verpasst werden sollte, die normativen Grundlagen zur Tötung von Tieren entsprechend abzuändern. Dies gebietet der Nachbesserungs- und Optimierungsgedanke, der aus Art. 20a GG fließt und eine staatliche Pflicht zur Anpassung der Rechtslage an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und einen etwaigen Wandel der gesellschaftlichen Sensibilität und der ethischen Standards vorsieht, um die Belange „Leben“, „Wohlbefinden“ und „Unversehrtheit“ der Tiere unter Berücksichtigung der Gleichstellung mit anderen Verfassungszielen bestmöglich zu schützen.

Dabei sind zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Eingriffen in die Grundrechte – insbesondere in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG – der betroffenen Tierhalter*innen bzw. solcher Personen und Unternehmen, die von einem Verbot der Tiertötung zu Nahrungszwecken beeinträchtigt wären, angemessene Übergangsfristen zu setzen.

Es ist zudem die Aufgabe der Rechtsprechung, den Begriff des vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes entsprechend den aktuellen Erkenntnissen auszulegen und dabei eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass höchstrichterliche Rechtsprechung kein Gesetzesrecht ist und keine damit

.....

vergleichbare Rechtsbindung erzeugt. Wie das BVerwG herausgestellt hat, beruht die über den Einzelfall hinausreichende Geltung fachgerichtlicher Gesetzesauslegung allein auf der Überzeugungskraft ihrer Gründe sowie der Autorität und den Kompetenzen des Gerichts.²⁷² Die Änderung einer ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sei auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes grundsätzlich dann unbedenklich, wenn sie hinreichend begründet ist und sich im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält.²⁷³ Soweit durch gefestigte Rechtsprechung ein Vertrauenstatbestand begründet wurde, könne diesem erforderlichenfalls durch Bestimmungen zur zeitlichen Anwendbarkeit oder durch Billigkeitserwägungen im Einzelfall Rechnung getragen werden.²⁷⁴ Eine Abkehr vom traditionellen Verständnis des *vernünftigen Grunds* ist jederzeit möglich und nach der hier vertretenen Auffassung vor dem Hintergrund der voraussichtlich der Allgemeinheit in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehenden Alternative des kultivierten Fleisches zwingend notwendig.

Hamburg, den 10.09.2024

Rechtsanwältin
Ronja Hoffmann, LL.M

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit

Rechtsanwältin
Dr. Davina Bruhn

Aktualisiert im Juli 2024 von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit

.....

²⁷²BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2015 – 9 B 81/14, juris Rn. 3.

²⁷³Ebd.

²⁷⁴Ebd.

Tiertötung zu Nahrungszwecken – noch ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes?

erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz,
Lübecker Str. 128, 22087 Hamburg

durch Rechtsanwältin **Ronja Hoffmann, LL.M**
Rechtsanwalt **Dr. Ulrich Wollenteit**,
Rechtsanwälte Günther Partnerschaft (Mittelweg 150, 20148 Hamburg),
sowie Rechtsanwältin **Dr. Davina Bruhn**

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft
Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Michael Günther* (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel* (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit*¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm)*¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)*
Dr. Michéle John*
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)*
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)*
André Horenburg*
John Peters
Victor Görlich
Ronja Hoffmann LL.M.
Dr. Johannes Franke

¹Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

*Partner der Partnerschaft AG Hamburg PR 582.

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040 278494-0
Fax: 040 278494-99
www.rae-guenther.de

10.09.2024
00799/19/H/H/pa
Mitarbeiterin: Monja Krey
Durchwahl: 040 278494-23
E-Mail: krey@rae-guenther

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße – Fern- und S-Bahnhof Dammtor – Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS ÜBER VIER PFOTEN



Tierschutz.
Weltweit.

VIER PFOTEN erkennt Missstände, rettet Tiere in Not und beschützt sie – diesem Grundsatz fühlt sich die globale Tierschutzorganisation VIER PFOTEN seit mehr als 30 Jahren verpflichtet. VIER PFOTEN hilft weltweit Wild-, Heim- und Nutztieren, die unter katastrophalen Bedingungen gehalten werden. So setzt sich VIER PFOTEN zum Beispiel für Bären und Großkatzen ein, bringt sie in eigenen Schutzzentren unter und kümmert sich weltweit um Streuner Katzen und -hunde. Außerdem ist VIER PFOTEN in Katastrophen- und Kriegsgebieten im Einsatz, um Tiere zu retten und führt Aufklärungskampagnen durch, damit die Haltungsbedingungen für Nutztiere wie Hühner, Schweine und Rinder langfristig verbessert werden.

VIER PFOTEN konzentriert sich auf Tiere, die unter direktem menschlichem Einfluss stehen: Nutztiere, Heimtiere aber auch Wildtiere, die unter unangemessenen Bedingungen gehalten werden.

Seit Heli Dungler VIER PFOTEN 1988 in Österreich gegründet hat, ist die gemeinnützige Organisation zu einer globalen Tierschutzstiftung herangewachsen mit Niederlassungen in Australien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Deutschland, im Kosovo, in Niederlanden, Südafrika, der Schweiz, Thailand, der Ukraine, im Vereinigten Königreich, den USA und Vietnam. Die Arbeit von VIER PFOTEN basiert auf gründlicher Recherche und wissenschaftlicher Fachkompetenz sowie auf umfangreicher Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene. Ziel der Kampagnen, Projekte und Aufklärungsarbeit ist es, die Öffentlichkeit über Tierleid zu informieren und langfristige, gesetzlich verankerte Verbesserungen für die Tiere zu erreichen.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Lübecker Str. 128, 22087 Hamburg

Tel. +49 40 399 249-0, Fax -99

✉ office@vier-pfoten.de

🌐 vier-pfoten.de

📘 [vier-pfoten.de/facebook](https://www.facebook.com/vier-pfoten.de/)

✂ [vier-pfoten.de/twitter](https://twitter.com/vier-pfoten.de/)

📺 [vier-pfoten.de/youtube](https://www.youtube.com/vier-pfoten.de/)

📷 [vier-pfoten.de/instagram](https://www.instagram.com/vier-pfoten.de/)

